

FAKT II

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)

ab 2023

Informationen und Erläuterungen
einschließlich Antragsverfahren



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Stand: 23. Oktober 2024

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg (MLR)
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
<http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de>

Text: MLR
Druck-Nr.: 14-2022-25

FAKT II

ist Teil des deutschen GAP-Strategieplans 2023 - 2027
und wird finanziert durch:



EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR
DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Die FAKT II-Broschüre kann im Internet unter folgendem Link bzw. mit Hilfe des folgenden QR-Codes aufgerufen werden:

<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/FAKT-II>



Inhaltverzeichnis

Einführung in das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II.....	5
Informationen zur Antragstellung	6
Allgemeine Hinweise und Regelungen	6
Übersicht 1: Maßnahmen des FAKT II.....	10
Kurzbeschreibungen der Maßnahmen des FAKT II	12
A Umweltbewusstes Betriebsmanagement.....	12
A2: Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch).....	12
B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland..	12
B1.2: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	12
B3.2: Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten.....	13
B4: Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen	14
B5: Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	14
B6: Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT II Grünlandflächen.....	15
B7: Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland.....	15
C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen	16
C1: Bewirtschaftung von Streuobstflächen.....	16
C3: Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	16
D Ökologischer Landbau.....	18
D2: Ökolandbau – Einführung.....	18
D2: Ökolandbau – Beibehaltung	19
D2: Ökolandbau – Ausgleich Transaktionskosten	20
E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen	21
E1.2: Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	21
E3: Herbizidverzicht im Ackerbau	22
E4: Ausbringung von Trichogramma bei Mais	22
E5: Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	23
E6: Pheromoneinsatz im Obstbau.....	23
E7: Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	24
E8: Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen.....	24
E9: Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen).....	25
E10: Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	26
E11: Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen.....	27
E12: Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49) ...	27
E13.1: Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	28
E13.2: Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide.....	28
E14: Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	29

E15: Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen.....	30
F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz.....	32
F3: Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)	32
F4: Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren.....	34
G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren.....	34
G1.1/G1.2: Sommerweideprämie	34
G2.1: Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe	35
G2.2: Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe.....	36
G3.1: Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe.....	38
G3.2: Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe	39
G3.3: Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn	40
G4.1: Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen	41
G4.2: Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrassen	43
G5: Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe	45
G6: Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe	46
G7: Tiergerechte Haltung von Kälbern.....	48
Wichtige Rechtsgrundlagen der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 und von FAKT II	49
FAKT II-Kombinationstabelle	51

Einführung in das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II

Mit dem **Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)**, werden die erfolgreichen Vorgängerprogramme MEKA und FAKT I in der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 fortgeschrieben und in wesentlichen Punkten weiterentwickelt.

Wichtige Schwerpunkte der Landesregierung insbesondere im Bereich Stärkung der Biodiversität, des Klimaschutzes und des Tierwohls führen zu neuen Fördermaßnahmen. Bewährte Fördermaßnahmen werden ausgebaut.

Tierschutz und eine tiergerechte Haltung von Nutztieren sind wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Daher wird FAKT II ab 2023 um neue Maßnahmen im Bereich der Nutztierhaltung ergänzt, die dem Tierwohl dienen. FAKT II bietet neben weiteren neuen Maßnahmen eine verbesserte Förderung der Grünlandstandorte. Eine stärkere Förderung des Ökologischen Landbaus honoriert dessen besondere Leistungen im Klima- und Ressourcenschutz sowie für den Erhalt der Artenvielfalt.

Rund 40 Prozent der für den nationalen GAP-Strategieplan Deutschlands für Baden-Württemberg vorgesehenen Finanzmittel zur Entwicklung des Ländlichen Raums¹ für den Zeitraum 2023 bis 2027 entfallen auf das Programm FAKT II mit seinen rund 40 Maßnahmen. FAKT II bietet ab 2023 eine Vielzahl von neuen Maßnahmen und weiterentwickelten bewährten Maßnahmen mit - im Vergleich zur letzten Förderperiode - teilweise höheren Ausgleichssätzen an.

Die bewährten Grundprinzipien der Agrarumweltförderung werden in FAKT II beibehalten:

- Ein Ausgleich kann nur für erbrachte Umweltleistungen, die die Grundanforderungen an Düngung und Pflanzenschutz sowie die Anforderungen der Konditionalität übersteigen, gezahlt werden.
- Ein Ausgleich wird nur für Flächen in Baden-Württemberg gewährt.
- Die Teilnahme am Programm ist freiwillig, wobei sich die Antragsteller jedoch bei vielen Maßnahmen mehrjährig verpflichten müssen.
- Es können für den Betrieb jeweils geeignete Maßnahmen ausgewählt werden (Baukastenprinzip).
- Die Maßnahmen sind größtenteils miteinander kombinierbar (*siehe Kombinationstabelle auf Seite 51/52*).
- Es gibt wie bisher einen Mindestbewilligungsbetrag von 250 Euro je Betrieb und Jahr.
- Die Beantragung erfolgt im Rahmen des Förderantrags und des Gemeinsamen Antrags jeweils über FIONA. Nähere Informationen zur Antragstellung werden im nächsten Kapitel gegeben.

Ab 2023 werden in FAKT II die in der *Übersicht 1* aufgeführten flächenbezogenen und tierbezogenen Maßnahmen angeboten. Seit 2024 gibt es auch im Rinderbereich eine neue Maßnahme zum Tierwohl. Neue Maßnahmen sind grün hinterlegt.

¹ Unterstützung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung der Ländlichen Räume (ELER)

Informationen zur Antragstellung

Die Antragstellung für FAKT II erfolgt zweistufig: Im Dezember/Januar/Februar ist der **Förderantrag** zu stellen. Der **Auszahlungsantrag** folgt im Rahmen des Gemeinsamen Antrags im Frühjahr des Antragsjahres.

Der **Förderantrag** ist zwingende Voraussetzung, um den gewünschten Förderumfang und die FAKT II-Maßnahme(n) zu beantragen. Mit dem späteren FAKT II-Auszahlungsantrag im Gemeinsamen Antrag können keine neuen Maßnahmen oder Erweiterungen mehr beantragt werden.

Förderanträge und Auszahlungsanträge werden getrennt bewilligt. Im Förderbescheid werden die jeweiligen Verpflichtungsumfänge und Laufzeiten der beantragten FAKT II-Maßnahmen festgelegt. Mit dem Auszahlungsbescheid werden die Zahlungen der beantragten FAKT II-Maßnahmen gewährt. Die Antragstellung erfolgt für den Förderantrag, wie für den Auszahlungsantrag, über das Antragsprogramm FIONA.

Beim Förderantrag wird zwischen vier verschiedenen Vorgängen unterschieden:

1. Antrag auf Neuverpflichtung (Entstehen einer neuen Verpflichtung)
2. Erweiterungsantrag (Seit Antragsjahr 2024)
3. Umstiegsantrag (Seit Antragsjahr 2024)

Allgemeine Hinweise und Regelungen

Die Förderung im Rahmen des FAKT II erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT II) in der jeweils geltenden Fassung. Für den FAKT II-Antrag gilt grundsätzlich, dass das freiwillige Angebot der Förderung in FAKT II unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel steht. Die Ausgleichsleistung wird als Projektförderung in Form eines jährlichen Zuschusses (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich grundsätzlich

4. ggf. Verlängerungsantrag (ggf. erst ab Antragsjahr 2028 nötig).

Es gibt Maßnahmen, die mit einer summarischen Angabe (z. B. 10 Hektar für eine bestimmte Maßnahme, 15 Streuobstbäume und 20 Muttersauen) beantragt werden (vergleichbar dem FAKT I-Vorantrag). Daneben gibt es Maßnahmen, für die konkreten Flächen beantragt und deshalb grafisch im GIS-System des Förderantrags eingezeichnet (digitalisiert) werden müssen (entsprechend der Teilschläge im Auszahlungsantrag). Bei Maßnahmen, die mit einer konkreten Fläche beantragt werden, ist die Verpflichtung grundsätzlich während des Verpflichtungszeitraums auf der im Förderantrag eingezeichneten Fläche zu erbringen.

Die Antragstellung für den Förderantrag 2023 kann von der 49. Kalenderwoche ab dem 8. Dezember 2022 bis zum 15. Februar 2023 erfolgen. Die Antragstellung für den Förderantrag 2024 kann voraussichtlich von der 51. Kalenderwoche ab dem 18. Dezember 2023 bis zum 15. Februar 2024 erfolgen. Die Antragstellung für den Förderantrag 2025 kann voraussichtlich ab dem 16. Dezember 2024 bis zum 15. Februar 2025 erfolgen.

am Verpflichtungsumfang aus und wird, je nach Maßnahme, nach der Flächennutzung im Antragsjahr, der Anzahl an Streuobstbäumen sowie dem jährlichen Bestand an Tieren bzw. der erzeugten Tiere, bei der Sommerweideprämie dem GVE-Bestand im Weidezeitraum 1. Juni bis 30. September, auf der Grundlage des bewilligten Verpflichtungsumfangs auf Basis des Förderantrages, der Angaben im Gemeinsamen Antrag/HIT unter Berücksichtigung der Ergebnisse der InVeKoS²-Kontrollen berechnet.

Über die Förderung von Erstbeantragungen ist auf Grundlage des Förderantrags des im Vorfeld zur

² Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

GA-Antragstellung (Auszahlungsantrag) über FIONA durchgeführten Förderantragsverfahrens zu entscheiden.

Fördervoraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Rahmen des FAKT II ist unter anderem, dass

- die Antragstellung im Rahmen von FIONA erfolgt.
- die antragstellende Person aktive/r Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber gemäß der noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift (VwV FAKT II) i.V.m. § 8 GAPDZV³ ist und eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübt und den Betrieb selbst bewirtschaftet.
- die Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmen der antragstellenden Person weniger als 25 % beträgt.
- der Unternehmenssitz in einem Mitgliedstaat der EU liegt. Bei den Teilmaßnahmen G1 bis G8.2 muss das Unternehmen eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Außerdem müssen bei den Teilmaßnahmen C3 sowie G2 bis G8.2 die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, in Baden-Württemberg liegen.
- im gesamten Unternehmen kein kommunaler Klärschlamm ausgebracht wird.
- bei Beantragung der Teilmaßnahmen G2 bis G7 die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber über mindestens 1 ha beihilfefähiger landwirtschaftlicher Fläche, die sich aus Schlägen von mindestens 0,01 ha zusammensetzt, verfügt. Dies ist im Besonderen bei einer gewerblichen Tierhaltung zu beachten.
- der Mindestbewilligungsbetrag von 250 Euro im Jahr erreicht wird. Der Mindestbewilligungsbetrag berechnet sich über alle Maßnahmen im FAKT II hinweg. Hinweis: Rückforderungen von gewährten Zahlungen für einzelne FAKT II-Maßnahmen können dazu führen, dass der Mindestbewilligungsbetrag für FAKT II unterschritten wird. Sollte dies der Fall sein, unterliegt die gesamte bereits gewährte FAKT

II-Förderung des betroffenen Antragsjahres der Rückforderung.

- die Flächen in Baden-Württemberg liegen.
- die Mindestschlaggröße 100 m² beträgt.
- die Flächen für die jeweils zulässigen FAKT II -Flächenmaßnahmen beantragt sind (d.h. dass die Kombination aus Nutzungscode und Maßnahmencode zulässig ist).
- für die Berechnungen in FAKT II die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche stehende Hauptkultur angegeben wird.
- auf derselben Fläche keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorliegen.
- auf derselben Fläche keine Sanierungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 2 BNatSchG oder Maßnahmen, bei denen derselbe Sachverhalt über eine Maßnahme nach Landschaftspflegerichtlinie (LPR) gefördert wird, vorliegen.
- die zuwendungsempfangende Person sich verpflichtet, die Maßnahmen im beantragten Umfang für die Dauer der Verpflichtung im Betrieb durchzuführen.
- die gewählten Kombinationen von Maßnahmen zulässig sind (vgl. Kombinationstabelle).
- die zuwendungsempfangende Person nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und/oder Gemüse (mit Sitz sowohl innerhalb als auch außerhalb von Baden-Württemberg) sein darf. Eine Mitgliedschaft ist jedoch unschädlich, wenn in dem operationellen Programm der Erzeugerorganisation keine mit dem FAKT II identischen Maßnahmen enthalten sind.
- die Vorschriften der Konditionalität im gesamten Unternehmen einzuhalten sind. Es finden Sanktionen Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden.

Die Einhaltung der Auflagen/Verpflichtungen ist bei einem Teil der Maßnahmen mit einer mind. 5-jährigen Verpflichtung verbunden (in den Jahren

³ GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I Nr. 4 S. 139)

2025 und 2026 gilt für Neuverpflichtungen, Erweiterungsverpflichtungen oder Umstiege in höherwertige Verpflichtungen eine vierjährige Verpflichtung), die im Verlauf der Verpflichtungsdauer durch jährliche Beantragung der Maßnahmen im Auszahlungsantrag des Gemeinsamen Antrag erklärt wird. Wird innerhalb des Verpflichtungszeitraums nicht jährlich ein Auszahlungsantrag gestellt, wird dies als Kündigung der Verpflichtung gesehen und zieht grundsätzlich entsprechende Rückforderungen der Vorjahre nach sich. Bei Maßnahmen im Ackerbau können im Rahmen der Fruchtfolge zwingende Unterschreitungen des Verpflichtungsumfanges anerkannt werden. Die zulässige Abweichung liegt bei Maßnahmen, die der Fruchtfolge unterliegen, für bestehende Verpflichtungen bei 20 %. Bei Maßnahmen, die nicht der Fruchtfolge unterliegen, liegt die zulässige Abweichung bei 5 %. Hinsichtlich der Anzahl der Bäume/Tiere darf der Verpflichtungsumfang um nicht mehr als 10 % unterschritten werden.

Bei einzelflächenbezogenen Verpflichtungen liegt die maximal zulässige Abweichung gegenüber dem Verpflichtungsumfang bei 200 m². Sofern die Verpflichtung gar nicht eingehalten wurde, wird dies ebenfalls als Kündigung der Verpflichtung angesehen und zieht grundsätzlich ebenfalls entsprechende Rückforderungen der Vorjahre nach sich.

Ein Verstoß gegen Fördervoraussetzungen, Auflagen und Verpflichtungen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die speziellen Fördervoraussetzungen, Auflagen und Verpflichtungen sind bei den einzelnen Maßnahmen beschrieben.

Die zuwendungsempfangende Person verpflichtet sich ferner zur Beachtung der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten, der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts. Diese Verpflichtungen

bestehen auch für den Fall, dass die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Unternehmens beantragt oder gewährt wird.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei mehrjährigen Teilmaßnahmen am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Bei den einjährigen Teilmaßnahmen G1 bis G7 beginnt der Verpflichtungszeitraum am 1. Januar des Antragsjahres und endet am 31. Dezember des Antragsjahres.

Bei Erstbeantragung von G2, G3, G4.1, G6 und G7 werden nur die Tiere, die ab dem 1. Januar des ersten Antragsjahres eingestallt werden, zu den erzeugten Tieren gerechnet. Bei Folgeanträgen werden auch die Tiere, die im vorhergehenden Antragsjahr eingestallt wurden, berücksichtigt. Bei Beantragung von G4.2 und G5 bildet der durchschnittliche Bestand zwischen dem 1. Januar des Antragsjahres und dem 31. Dezember des Antragsjahres die Berechnungsgrundlage der Maßnahme.

Bei der Teilmaßnahme G1 (G1.1 und G1.2) müssen die entsprechenden Vorgaben vom 1. Juni des Antragsjahres bis zum 30. September des Antragsjahres (= Weideperiode) eingehalten werden.

Nähere Regelungen zum Neueinstieg, zu Erweiterungen bei Teilnahmemöglichkeiten in den Folgejahren (seit 2024 ff.), sowie zum Umstieg (seit 2024 ff.) in höherwertige Maßnahmen, die über den FAKT-Förderantrag beantragt werden, werden zu einem späteren Zeitpunkt gegeben bzw. können den entsprechenden Erläuterungen entnommen werden.

Die Förderung im Rahmen des FAKT II erfolgt unter anderem auf Grundlage des genehmigten nationalen GAP-Strategieplan Deutschlands gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie auf der Grundlage der darauf aufbauenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT II) in der jeweils geltenden Fassung.

Übersicht 1: Maßnahmen des FAKT II

Stand 23.10.2024

	FAKT II-Maßnahmen für die Förderperiode 2023 - 2027	Fördersatz ab 2023 € je Einheit	
A	Umweltbewusstes Betriebsmanagement		
A2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80	
B	Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland		
B1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	150	2)
B3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	260	
B4	Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen	300	2)
B5	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	300	2)
B6	Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT II GL-Flächen	50	
B7	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	80	
C	Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen		
C1	Bewirtschaftung von Streuobstflächen	5	
C3	Erhaltung gefährdeter Nutzierrassen		
	Vorderwälder Rind - Milchkühe (Umfang: Tiere)	120	
	Vorderwälder Rind - Mutterkühe (Umfang: Tiere)	90	
	Vorderwälder Rind - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	200	
	Hinterwälder Rind - Milchkühe (Umfang: Tiere)	400	
	Hinterwälder Rind - Mutterkuh (Umfang: Tiere)	140	
	Hinterwälder Rind - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	360	
	Limpurger Rind - Milchkühe (Umfang: Tiere)	400	
	Limpurger Rind - Mutterkühe (Umfang: Tiere)	140	
	Limpurger Rind - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	360	
	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Milchkühe (Umfang: Tiere)	400	
	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Mutterkühe (Umfang: Tiere)	140	
	Braunvieh alter Zuchtrichtung - Zuchtbullen (Umfang: Tiere)	360	
	Altwürttemberger Pferd - Stuten (Umfang: Tiere)	120	
	Altwürttemberger Pferd - Hengste (Umfang: Tiere)	250	
	Schwarzwälder Fuchs - Stuten (Umfang: Tiere)	120	
	Schwarzwälder Fuchs - Hengste (Umfang: Tiere)	250	
	Schwäbisch Hällisches Schwein - Muttersau (Umfang: Tiere)	160	
	Schwäbisch Hällisches Schwein - Zuchteber (Umfang: Tiere)	180	
	Deutsches Edelschwein - Muttersau (Umfang: Tiere)	100	
	Deutsches Edelschwein - Zuchteber (Umfang: Tiere)	180	
	Deutsche Landrasse - Muttersau (Umfang: Tiere)	100	
	Deutsche Landrasse - Zuchteber (Umfang: Tiere)	180	
D	Ökologischer Landbau		
D2	Ökolandbau - Einführung - Acker und Grünland	430	2)
	Ökolandbau - Einführung - Gartenbau	950	
	Ökolandbau - Einführung - Dauerkulturen	1.450	
	Ökolandbau - Beibehaltung - Acker und Grünland	240	2)
	Ökolandbau - Beibehaltung - Gartenbau	680	

	FAKT II-Maßnahmen für die Förderperiode 2023 - 2027	Fördersatz ab 2023 € je Einheit	
	Ökolandbau - Beibehaltung - Dauerkulturen	1.000	
	Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten (max. 600 €/Betrieb)	40	
E	Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen		
E1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	100	
E3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80	
E4	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60	
E5	Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	2.700	²⁾
E6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100	
E7	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	650	
E8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen	730	
E9	Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	130	
E10	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	100	²⁾
E11	Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	300	
E12	Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)	50	
E13.1	Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	150	
E13.2	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	230	
E14	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	500	²⁾
E15	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	260	²⁾
F	Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz		
F3	Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)	50	
F4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	100	
G	Besonders tiergerechte Haltungsverfahren		
G1	Sommerweideprämie (GV)	50	
G2.1	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe	14	
G2.2	Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe	23	
G3.1	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe (100 Tiere)	25	
G3.2	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe (100 Tiere)	65	
G3.3	Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn (100 Tiere)	130	
G4.1	Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrasen (100 Tiere)	130	
G4.2	Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasen	8	
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Abferkelung)	110	
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Deckzentrum)	45	
G5	Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe (Wartestall)	125	
G6	Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe	8	
G7	Tiergerechte Haltung von Kälbern ¹⁾	35	

¹⁾ Einstieg seit 2024.

²⁾ abgesenkte Fördersätze bei Kombination mit bestimmten Maßnahmen von FAKT II bzw. Ökoregelungen der ersten Säule.

	Neue Fördermaßnahmen im Rahmen von FAKT II ab 2023.
	Maßnahme ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche durchzuführen

Kurzbeschreibungen der Maßnahmen des FAKT II

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement

A2: Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	
Ziel(e)	Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt durch geringere Schnittnutzung und umweltfreundliche Bewirtschaftungstechnik
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	80 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	Antragsberechtigt sind Milcherzeuger. Der Nachweis zur Milcherzeugung muss mit dem Gemeinsamen Antrag (Auszahlungsantrag) fristgerecht eingereicht werden. Förderfähig sind Grünland- und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt werden kann. Keine Silagebereitung oder -einsatz im gesamten Unternehmen. Auflagen/Verpflichtungen: <ul style="list-style-type: none"> • Besatz von mind. 0,3 RGV je ha Grünland, • Besatz von max. 1,7 RGV je ha HFF.
Sonstiges	Eine Mindestmenge an erzeugter Milch muss zum Nachweis der Milcherzeugereigenschaft vermarktet werden. Der Verzicht auf Silagebereitung und -einsatz bezieht sich auf das gesamte Unternehmen, also auch auf Maissilage. Es ist deshalb auch nicht möglich, Silage für die energetische Nutzung in einer Biogasanlage zu bereiten. Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.

B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland

B1.2: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	
Ziel(e)	Eine extensive Nutzung des Grünlands mittels Verzicht der Ausbringung von mineralischen und organischen Stickstoffdüngern sowie den Verzicht auf den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln <ul style="list-style-type: none"> • fördert die Entwicklung einer standortangepassten, vielfältigen Grasnarbe, • steigert den Wert des Grünlands als Lebensraum für Insekten, Vögel und andere Tiere, • vermindert das Eintragsrisiko von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittel in Gewässer und benachbarte Biotope, • senkt den Ausstoß klimaschädlicher Gase durch verminderten Stickstoff-Input sowie durch Förderung des Humuserhalts und damit der CO₂-Senkenfunktion der Böden hilft, dass traditionelle Formen der Grünlandnutzung durch Nutztiere erhalten bleiben.
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	150 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Ausbringung von mineralischen und organischen Stickstoffdüngern auf den in die Förderung einbezogenen Flächen, mit Ausnahme der Ausscheidungen von weidenden Tieren.

B1.2: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	
	<ul style="list-style-type: none"> • Besatz von mind. 0,3 RGV je ha Grünland. • Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung auf den in die Förderung einbezogenen Flächen. • Keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen. • Umbruchlose Grünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat. • Schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz auf allen Grünlandflächen des Betriebes.
Sonstiges	<p>Maßnahme ist während des Verpflichtungszeitraums <u>auf derselben Fläche</u> durchzuführen.</p> <p>Schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz auf allen Grünlandflächen des Betriebes sind für die VOK vorzuhalten.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

B3.2: Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung, Erhalt und Verbesserung von Lebensräumen, die durch eine hohe biologische Vielfalt gekennzeichnet sind • Vorbeugen einer Nutzungsaufgabe durch Honorierung des erhöhten Bewirtschaftungsaufwands und des Verfahrens zur Schonung der wertvollen Grünlandvegetation
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	260 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis des Vorkommens von mindestens 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen aus einer Liste mit insgesamt 33 Kennarten bzw. Kennartengruppen Die vollständige Liste der Kennarten ist in der Broschüre „Artenreiches Grünland – Anleitung zur Einstufung von Flächen für die Förderung im Rahmen der Öko-Regelung 5 und FAKT II“ enthalten, die im Infodienst unter [https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Gemeinsamer+Antrag/Formulare+_+Merkblaetter+_+Informationen+zum+Gemeinsamen+Antrag] aufgerufen werden kann. • Der Zuwendungsempfänger verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen. • Schlagbezogene Aufzeichnung über Düngung und Schnittzeitpunkte. • Dauergrünlanderneuerung ausschließlich umbruchlos und über Nachsaat.
Sonstiges	<p>Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums <u>auf derselben Fläche</u> zu erbringen.</p> <p>Schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung und Schnittzeitpunkte sind für die VOK vorzuhalten.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

B4: Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 33 Landesnaturschutzgesetz definierten und besonders gesetzlich geschützten Biotopen, wie z.B. seggen- und binsenreiche Nasswiesen durch Aufrechterhaltung einer umweltfreundlichen, extensiven landwirtschaftlichen Nutzung • Vorbeugung einer Nutzungsaufgabe durch die Honorierung des erhöhten Bewirtschaftungsaufwands und tierschonenderen Verfahrens • Punktuelle Lösung von Umweltkonflikten zur Erhaltung dieser besonders gesetzlich geschützten Biotopflächen
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	300 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Förderfähig sind kartierte Biotopflächen nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG, welche sich in Grünland befinden oder an Grünland angrenzen.</p> <p>Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf den in die Förderung einbezogenen Flächen.</p> <p>Auflagen/Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Biotopflächen, u.a. durch angepasste extensive Bewirtschaftung.
Sonstiges	<p>Förderfähig sind ausschließlich hinterlegte Kulissenflächen. Bewilligungsgrundlage sind die zum Zeitpunkt der Förderantragstellung vorliegenden Fachdaten für die § 30/§ 33 Biotopflächen.</p> <p>Seit 1. März 2022 werden FFH-Mähwiesen als geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz eingestuft. Die Beantragung der Förderung läuft jedoch wie in der Vergangenheit unter der Maßnahme „Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen“ (B5).</p> <p>Gefördert werden besonders geschützte wertvolle Lebensräume (Biotope), wie z.B. feuchtes, nasses bzw. mageres oder trockenes Grünland, die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG geschützt sind, sich in Grünland befinden oder an Grünland angrenzen und in der Biotopkulisse enthalten sind.</p> <p>Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums <u>auf derselben Fläche</u> zu erbringen.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

B5: Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der FFH-Mähwiesen als Teil der gewachsenen Kulturlandschaft • Verhinderung einer Nutzungsaufgabe durch Honorierung des erhöhten Bewirtschaftungsaufwandes und des tierschonenderen Verfahrens
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	300 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	Förderfähig sind kartierte FFH-Flachland- und Bergmähwiesen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten.

B5: Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	
	<p>Auflagen/Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angepasste extensive Bewirtschaftung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiese zu deren Erhaltung.
Sonstiges	<p>Seit 1. März 2022 werden FFH-Mähwiesen als geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz eingestuft. Die Beantragung der Förderung läuft jedoch wie in der Vergangenheit unter der Maßnahme „Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen“ (B5).</p> <p>Förderfähig sind ausschließlich die hinterlegten Kulissenflächen. Die Bewilligungsgrundlage sind die zum Zeitpunkt der Förderantragstellung vorliegenden Fachdaten für FFH-Mähwiesen.</p> <p>Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums <u>auf derselben Fläche</u> zu erbringen.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

B6: Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT II Grünlandflächen	
Ziel(e)	Steigerung des Wertes des Grünlands als Lebensraum für Insekten, Vögel und andere Wildtiere
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	50 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Der Messerbalkenschnitt kann nur auf Grünlandflächen gefördert werden, für die auch die Beantragung und die Fördervoraussetzung für eine weitere FAKT II-Förderung (A2, B1.2, B3.2, B4, B5, B7, D2) vorliegt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mahd der beantragten Grünlandflächen ist ausschließlich mit dem Messerbalken durchzuführen.
Sonstiges	Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.

B7: Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln • Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	80 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Förderfähig sind Grünland-Flächen, auf denen kein anderweitiges Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln besteht bzw. auf denen üblicherweise ein Einsatz dieser Mittel erfolgt.</p> <p>Kein flächiger Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel auf den gesamten Grünland-Flächen des Unternehmens.</p>

B7: Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	
Sonstiges	Eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Grünland ist erst nach Genehmigung durch die untere Landwirtschaftsbehörde zulässig. Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.

C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrassen

C1: Bewirtschaftung von Streuobstflächen	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung von landschaftsprägenden Streuobstbeständen. • Ausgleich der bei der Bewirtschaftung und Pflege dieser Flächen auftretenden Erschwernisse
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	5,00 Euro je Baum
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Förderfähig sind bis zu 100 Streuobstbäume je ha. Die Baumzahl je Hektar darf nicht mehr als 200 Bäume betragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Obstbäume mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von mehr als 1,40 m. Die Stammhöhe entspricht dem Abstand zwischen dem Erdboden und dem Kronenansatz. • Bewirtschaftung bzw. Pflege des Bewuchses unter und zwischen den Bäumen. • Abgängige Bäume sind durch Hochstämme zu ersetzen.
Sonstiges	<p>Auch abgestorbene Bäume sind ausgleichsberechtigt, sofern diese noch im Boden verwurzelt sind (stehende Bäume).</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

C3: Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Rassevielfalt über Förderung der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen • Genpool für Anpassung an Klimawandel
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	<p>Vorderwälder Rind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkuh: 120 Euro je Zuchtkuh • Mutterkuh: 90 Euro je Zuchtkuh • Zuchtbulle: 200 Euro je Zuchtbulle <p>Hinterwälder Rind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkuh: 400 Euro je Zuchtkuh • Mutterkuh: 140 Euro je Zuchtkuh • Zuchtbulle: 360 Euro je Zuchtbulle <p>Limpurger Rind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkuh: 400 Euro je Zuchtkuh • Mutterkuh: 140 Euro je Zuchtkuh • Zuchtbulle: 360 Euro je Zuchtbulle

C3: Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

	<p>Braunvieh alter Zuchtrichtung:</p> <ul style="list-style-type: none">● Milchkuh: 400 Euro je Zuchtkuh● Mutterkuh: 140 Euro je Zuchtkuh● Zuchtbulle: 360 Euro je Zuchtbulle <p>Altwürttemberger Pferd:</p> <ul style="list-style-type: none">● Stuten: 120 Euro je Zuchtstute● Hengste: 250 Euro je Zuchthengst <p>Schwarzwälder Fuchs:</p> <ul style="list-style-type: none">● Stuten: 120 Euro je Zuchtstute● Hengste: 250 Euro je Zuchthengst <p>Schwäbisch Hällisches Schwein:</p> <ul style="list-style-type: none">● Muttersauen: 160 Euro je Zuchtsau● Zuchteber: 180 Euro je Zuchteber <p>Deutsches Edelschwein:</p> <ul style="list-style-type: none">● Muttersauen: 100 Euro je Zuchtsau● Zuchteber: 180 Euro je Zuchteber <p>Deutsche Landrasse:</p> <ul style="list-style-type: none">● Muttersauen: 100 Euro je Zuchtsau● Zuchteber: 180 Euro je Zuchteber
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied in einem Zuchtverband sein.</p> <p>Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchttieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.</p> <p><u>Rinderrassen</u></p> <p>Nachweis durch Auszug aus Zuchtbuch (Herdbuch), Milchkühe über Milchleistungsprüfung (MLP).</p> <p>Kühe, bei denen sowohl im Antragsjahr als auch in den 2 vorangegangenen Jahren keine Abkalbung erfolgte, sind nicht förderfähig.</p> <p>Der Nachweis zur Haltung von Zuchtkühen und zur Haltung männlicher Zuchttiere erfolgt automatisiert durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).</p> <p><u>Pferderassen</u></p> <p>Nachweis der Zuchtnutzung über Deck- oder Besamungsschein (Zuchtstuten) beziehungsweise Auszug aus dem Zuchtbuch (Hengste).</p> <p>Die beantragten Zuchttiere müssen sich im Eigentum der antragstellenden Person befinden.</p> <p>Der aktuelle Zuchtbuchauszug bei Hengsten und der Deck- oder Besamungsschein bei Zuchtstuten sind möglichst bis zum 20.01. des Folgejahres bei der zuständigen ULB vorzulegen.</p> <p><u>Schweinerassen</u></p> <p>Bestandsverzeichnis der Zuchttiere mit mindestens folgenden Angaben: Herdbuch-Nrn., Datum des ersten Wurfes der Zuchtsau bzw. Datum, ab dem der Eber zur Zucht eingesetzt wird, Zugangsdatum und Abgangsdatum der Zuchttiere,</p>

C3: Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	
	<p>einschließlich Bestätigung der für das Zuchttier zuständigen Zuchtorganisation, dass es sich bei den aufgeführten Muttersauen und Zuchtebern um Zuchttiere handelt.</p> <p>Das Bestandsverzeichnis mit der Bestätigung der zuständigen Zuchtorganisation ist möglichst bis zum 20. Januar des Folgejahres der zuständigen ULB vorzulegen. Im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle ist die Bestätigung der Zuchtorganisation auf dem Betrieb vorzuhalten.</p>
Sonstiges	Mehrfähriger Verpflichtungszeitraum.

D Ökologischer Landbau

D2: Ökolandbau – Einführung	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung • Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln • Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften • Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen • Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 430 Euro je ha für Acker/Grünland. • 950 Euro je ha für Gartenbauflächen. • 1.450 Euro je ha für Dauerkulturen.
Fördervoraussetzungen Auflagen	<p>Ein Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle muss zum Verpflichtungsbeginn (spätestens 1.1.) abgeschlossen sein. Der Vertrag ist mit dem Förderantrag einzureichen, sofern er nicht bereits der Bewilligungsstelle vorliegt.</p> <p>Die Förderung wird einmalig bei Umstellung des gesamten Unternehmens auf den ökologischen Landbau und für höchstens 2 Jahre gewährt.</p> <p>Aus der Erzeugung genommene Flächen sind nicht förderfähig. Ab 2024 gilt: GLÖZ 8-Flächen gemäß § 20 Absatz 1 GAPKondV sind bis zu einem Anteil von 4 % der Ackerfläche förderfähig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster sollte bis spätestens zum 20. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden. Solange der Bericht nicht bei der unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausbezahlt werden. • Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung (ausgenommen sind die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung).
Sonstiges	Dem Landratsamt ist bei erstmaliger Antragstellung ein Vertrag vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass der Betrieb mindestens ab Beginn des Verpflichtungszeitraums (1. Januar) von einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle überprüft wird. Beim Wechsel

	<p>zu einer anderen Kontrollstelle muss eine lückenlose Kontrolle gewährleistet sein. Der neue Vertrag ist dem Landratsamt unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>
--	---

D2: Ökolandbau – Beibehaltung	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften • Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln • Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung • Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen. • Förderung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung in der Land- und Forstwirtschaft
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none"> • 240 Euro je ha für Acker/Grünland. • 680 Euro je ha für Gartenbauflächen. • 1.000 Euro je ha für Dauerkulturen.
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Ein Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle muss zum Verpflichtungsbeginn (spätestens 1.1.) abgeschlossen sein. Der Vertrag ist mit dem Förderantrag einzureichen, sofern er nicht bereits der Bewilligungsstelle vorliegt.</p> <p>Ein aktuell gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 VO (EU) 2018/848 der Öko-Kontrollstelle muss vorhanden sein.</p> <p>Aus der Erzeugung genommene Flächen sind nicht förderfähig. Ab 2024 gilt: GLÖZ 8-Flächen gemäß § 20 Absatz 1 GAPKondV sind bis zu einem Anteil von 4 % der Ackerfläche förderfähig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster sollte bis spätestens zum 20. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden. Solange der Bericht nicht bei der unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden. • Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung (ausgenommen sind die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung).
Sonstiges	<p>Dem Landratsamt ist bei erstmaliger Antragstellung ein Vertrag vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass der Betrieb mindestens ab Beginn des Verpflichtungszeitraums (1. Januar) von einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle überprüft wird. Beim Wechsel zu einer anderen Kontrollstelle muss eine lückenlose Kontrolle gewährleistet sein. Der neue Vertrag ist dem Landratsamt unverzüglich vorzulegen.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

D2: Ökolandbau – Ausgleich Transaktionskosten	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung • Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln • Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften • Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen • Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	40 Euro je Hektar, max. 600 Euro pro Betrieb und Jahr.
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Betriebe, welche den Vorgaben für D 2 (Einführung oder Beibehaltung Ökolandbau) entsprechen, können einen Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhalten.</p> <p>Ein Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle muss zum Verpflichtungsbeginn (spätestens 1.1.) abgeschlossen sein. Der Vertrag ist mit dem Förderantrag einzureichen, sofern er nicht bereits der Bewilligungsstelle vorliegt.</p> <p>Ein aktuell gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 der VO (EU) 2018/848 der Öko-Kontrollstelle muss vorhanden sein, außer wenn in Kombination mit D2 „Ökolandbau – Einführung“ beantragt wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster sollte bis spätestens zum 20. Januar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres vorgelegt werden. Solange der Bericht nicht bei der unteren Landwirtschaftsbehörde vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden. • Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung (ausgenommen sind die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung).
Sonstiges	Dem Landratsamt ist bei erstmaliger Antragstellung ein Vertrag vorzulegen, woraus ersichtlich ist, dass der Betrieb mindestens ab Beginn des Verpflichtungszeitraums (1. Januar) von einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle überprüft wird. Beim Wechsel zu einer anderen Kontrollstelle muss eine lückenlose Kontrolle gewährleistet sein. Der neue Vertrag ist dem Landratsamt unverzüglich vorzulegen.

E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen

E1.2: Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Beibehaltung von Zwischenfrüchten im Ackerbau • Beitrag zum Schutz des Grundwassers durch Reduzierung der Nährstoffeinträge aus Ackerflächen • Beitrag zum Schutz der Oberflächengewässer vor Nährstoffeinträgen durch Verringerung des Bodenabtrags • Beitrag zur Förderung des Bodenlebens und der Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit • Durch die Begrünungsmischungen werden die Bodenerosion und durch das aktive Wurzelsystem der Stoppel-/Untersaaten die Nährstoffeinträge in das Grundwasser gemindert • Zusätzliche Nahrung und Schutz für Insekten und andere Wildtiere
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	100 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Begrünung werden vorgegebene fertige Saatgutmischungen mit mindestens 5 Mischungskomponenten verwendet. Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett. • Aussaat bis Ende August mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung. • Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr); Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich. • Mulchen/Einarbeiten/Walzen des Aufwuchses nicht vor dem 16. Januar des Folgejahres. • Der Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.
Sonstiges	<p>Die genauen Vorgaben zu den Anforderungen und der Dokumentation der Saatgutmischungen können aus den entsprechenden LTZ-Broschüren entnommen werden. Eigenmischungen sind nicht zulässig.</p> <p>Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über die FAKT-Maßnahme „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“ ist ausgeschlossen.</p> <p>Nicht förderfähig sind Begrünungen, die in Problem- und Sanierungsgebieten aufgrund der SchALVO vorgeschrieben sind und Begrünungen in Nitratgebieten nach § 13a DüV. Diese Flächen werden jedoch zur Erfüllung des Verpflichtungsumfangs angerechnet.</p> <p>Zwischen zwei Begrünungen auf derselben Fläche muss in jedem Fall eine Hauptkultur stehen.</p> <p>Die Aussaat ist bis Ende August vorzunehmen.</p>

	<p>Eine Ummeldung der E1.2 Begrünung auf andere Flächen des Betriebes ist bis zum 30. September (Ausschlussfrist) möglich.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>
--	--

E3: Herbizidverzicht im Ackerbau	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung der Belastung von Grundwasser und Oberflächengewässern mit Pflanzenschutzmitteln • Erhöhung der Biodiversität
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	80 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Förderfähig sind Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, in denen üblicherweise Herbizide eingesetzt werden.</p> <p>Ausnahme: In den betreffenden Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) sind die Flächen nicht förderfähig.</p> <p>Auflagen/Verpflichtungen: Kein Einsatz von Herbiziden auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang.</p>
Sonstiges	<p>Der Verzicht auf Herbizide ggf. zugunsten einer mechanischen oder thermischen Unkrautbekämpfung kann grundsätzlich für alle Ackerkulturen beantragt werden. Ausgenommen sind solche Kulturen, in denen üblicherweise kein Herbizideinsatz erfolgt. Der Herbizidverzicht gilt auf der beantragten Hauptkultur im jeweiligen Jahr.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

E4: Ausbringung von Trichogramma bei Mais	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen • Integration einer umweltfreundlichen Schädlingsbekämpfungsmaßnahme im Maisanbau
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	60 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Zweimalige Trichogramma-Ausbringung. • Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide gegen den Maiszünsler auf den beantragten Flächen. • Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Trichogramma.
Sonstiges	<p>In abgegrenzten Regionen Südbadens (Landkreise Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) wird neben der Ausbringung von Trichogramma eine weitere Bekämpfung (biologisch oder chemisch) ohne Ausnahmegenehmigung zugelassen.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

E5: Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen • Integration einer umweltfreundlichen Schädlingsbekämpfungsmaßnahme im gärtnerischen Anbau (im Gewächshaus oder Folientunnel)
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	2.700 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Förderfähig sind Gemüsekulturen, Obst und Zierpflanzen im Gewächshaus oder Folientunnel.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Nützlingen im Gewächshaus oder Folientunnel als Ersatz für chemisch-synthetische Insektizide. • Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling. Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Nützlinge.
Sonstiges	<p>Die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde kann im Einzelfall den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide zulassen. Im Jahr der Ausnahmegenehmigung wird für die betreffende Fläche keine Ausgleichsleistung gewährt.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

E6: Pheromoneinsatz im Obstbau	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden auf der beantragten Fläche • Integration einer umweltfreundlichen Schädlingsbekämpfungsmaßnahme im Erwerbsobstanbau
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	100 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Förderung nur in Erwerbsobstanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart. • Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen den Schädling, der verwirrt wurde. • Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Pheromondispenser.
Sonstiges	<p>Die Teilmaßnahme kann über eine volle Saison oder bei gleichzeitigem Einsatz eines biologischen Pflanzenschutzmittels, z.B. Granulosevirus, zur Bekämpfung des Wicklers im Anwendungsjahr über einen Teilzeitraum durchgeführt werden. Voraussetzung ist die flächige Anwendung in entsprechend wirksamen Aufwandmengen sowie das Aufhängen der Pheromondispenser in ausreichender Anzahl gemäß amtlicher Beratungsempfehlung.</p> <p>Förderfähig ist beim Pheromonverfahren die gesamte Obstbaufläche – auch unbestockte Teile der beantragten Obstbaufläche (Nutzungscode 049) – sofern Dispenser nach den Vorgaben der amtlichen Beratung aufgehängt sind. Eine Fläche kann je Jahr nur einmal berücksichtigt werden. Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung werden nicht gefördert.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

E7: Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt durch Schaffung von ganzjähriger Deckung und Nahrung für eine Vielzahl an Offenlandarten • Beitrag zur Insektenförderung durch <ul style="list-style-type: none"> ○ die Verwendung einer artenreichen Blütmischung und das damit verbundene Blütenangebot ○ das Angebot von Überwinterungshabitaten für Insekten ○ Bodenruhe über den Winter fördert Nützlinge wie Laufkäfer und Spinnen • Förderung des Schutzguts Landschaftsbild durch Verwendung einer Blütmischung und das damit verbundene Blütenangebot
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	650 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Aussaat einer vorgegebenen fertigen Blütmischung (M3 bzw. M3+) auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen bis spätestens 15. Mai (10 – 12 kg/ha) oder bereits im Herbst des Vorjahres. Zum ersten Jahr der Verpflichtung kann auch eine Aussaat im Spätsommer des Vorjahres anerkannt werden. • Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett. • Die Mindestgröße des förderfähigen Einzelschlages beträgt 0,3 ha. • In den Folgejahren ist auf der Förderfläche bis einschließlich 15. Januar eine Winterruhe einzuhalten. Danach kann mit Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte (mindestens 1/3, jedoch maximal 2/3) der Fläche für die Neuansaat bis zum 15. Mai begonnen werden. • Bodenbearbeitung und Neueinsaat müssen in den Folgejahren auf der Förderfläche wechselnd durchgeführt werden. • Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. • Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Vorhabensart zu gewährleisten, ist eine Mindestbreite der Förderfläche von 10 m erforderlich.
Sonstiges	<p>Eigenmischungen sind nicht zulässig.</p> <p>Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterung wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerung ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor dem 16. Januar des Folgejahres möglich.</p> <p>Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums <u>auf derselben Fläche</u> zu erbringen.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

E8: Brachebegrünung mit mehrjährigen Blütmischungen	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln durch eine nachhaltige Stärkung der agrarökologischen Selbstregulierungskräfte der Agrarlandschaft • Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt durch das Angebot von Nahrungs- und Vermehrungsflächen für eine Vielzahl von blütenbesuchenden Insekten über die Vegetationsperiode hinweg

E8: Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen	
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	730 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderfähig ist eine Fläche von max. 10 ha je Betrieb und maximal 50 Prozent der gesamten betrieblichen Ackerfläche des ersten Verpflichtungsjahrs. • Aussaat von vorgegebenen mehrjährigen fertigen Blümmischungen mit regionalem Saatgut auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen. • Aussaat bereits im Spätsommer/Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai. • Die Aussaatstärke beträgt zwischen 8 - 10 kg/ha. • Nach Aussaat ist während des gesamten Verpflichtungszeitraums grundsätzlich weder Befahren, Bearbeiten noch Nutzung zulässig. • Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. • Die Standzeit beträgt mindestens 5 Jahre. • der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen darf grundsätzlich nicht genutzt werden. • Eine Nachsaat/Neuansaat/Schröpfschnitt bei möglichen Etablierungsproblemen ist nach Zustimmung der Unteren Landwirtschaftsbehörde möglich. • Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett. • Bei streifenförmiger Ansaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern einzuhalten.
Sonstiges	<p>Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterkultur wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerkultur ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor dem 16. Januar des Folgejahres möglich.</p> <p>Die zugelassenen Saatgutmischungen sind in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Ökoregelungen bei den Direktzahlungen“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg aufgeführt. Eigenmischungen sind nicht zulässig.</p> <p>Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist die Untere Landwirtschaftsbehörde darüber zu informieren und die Fläche spätestens bis 15. Mai des Folgejahres neu zu bestellen. Bei problematischer Vegetationsentwicklung oder auftretenden Kalamitäten im Laufe der Verpflichtungsdauer sind nach Zustimmung der Unteren Landwirtschaftsbehörde auf den betroffenen Teilflächen Gegenmaßnahmen und ggf. eine Neueinsaat zulässig.</p> <p>Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums <u>auf derselben Fläche</u> zu erbringen.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

E9: Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Alternative zu Mais als Reinkultur. • Biodiversität, ggf. Lebensraum und Nahrungsquelle für Insekten • Förderung des Anbaus von Eiweiß- und Nektarpflanzen als Mischungspartner (N-Bindung, GVO-frei) • Erhöhung des Eiweißgehaltes im betriebseigenen Grundfutter

E9: Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenfruchtbarkeit, Wasserschutz • (indirekt) PSM-Reduktion und ggf. Förderung mechanische Unkrautregulierung • Ggf. Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung / Fruchtfolgeauflockerung
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	130 Euro je ha.
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Aussaat als fertige Saatgutmischung. • Die Samenanteile der beiden Mischungskomponenten müssen zwischen 60 und 70 % bei Mais und bei 30 bis 40 % bei Stangenbohnen liegen. Ab der Aussaat 2024 muss das Mischungsverhältnis in der Saatgutmischung 60 bis 67 % Mais und 33 bis 40 % Stangenbohnen betragen. • Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
Sonstiges	<p>Eigenmischungen sind nicht zulässig.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p> <p>Beim Anbau ist die Leguminosenmüdigkeit zu berücksichtigen, sodass der Folgeanbau erst nach vier Jahren wieder erfolgen sollte.</p>

E10: Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Anbaus von Eiweißpflanzen (Schwerpunkt Feldfutter, N-Bindung, möglichst GVO-frei) • Reduzierung N-Düngung durch Bindung von Luftstickstoff • Verwertung als betriebseigenes (Grund-) Futtermittel im Betrieb oder zwischen Betrieben (Option zur Futter-Mist-Kooperation) oder ab 2025 zur Verwertung in einer Biogasanlage • Alternative zu Mais als Futtermittel • Reduzierung Import/Zukauf Eiweiß-Futtermittel • Bodenschutz, -verbesserung, Erosionsschutz, Wasserschutz • Kohlenstoffbindung und beginnender Humusaufbau in Böden durch Reduzierung der Bodenbearbeitung („Carbon farming“) • Verbesserung Bodenfruchtbarkeit • Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung • Biodiversität, ggf. Lebensraum für Insekten • PSM-Reduktion • Minderung des Ansaatrisikos und Förderung der Trockenresistenz (je nach Wahl der Mischungspartner) • Fruchtfolgeauflockerung
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	100 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrjähriger (mindestens zweijähriger) Anbau auf demselben Schlag als Hauptkultur. • Die Nachsaat von Leguminosen zur Verlängerung der Nutzungsdauer ist erlaubt. • Aufwuchs der Fläche ausschließlich zur Futternutzung (mindestens eine Futternutzung pro Jahr als Schnitt oder Weide) oder ab 2025 zur Verwertung in einer Biogasanlage.

E10: Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Futtermittelverwertung in anderen Betrieben ist ein Nachweis über die Abgabe zu erbringen. • Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz ab dem Zeitpunkt der Einsaat der Kultur. • Keine mineralische N-Düngung. Eine N-Obergrenze aus organischer Düngung von 140 kg/ha ist einzuhalten. Wenn die mit der Düngedarfsermittlung ermittelte N-Obergrenze aus organischer Düngung darunter liegt, ist diese einzuhalten. • In der Ansaatmischung müssen mindestens zwei Leguminosenarten (bspw. Rot-, Weiß-, Hornschotenklee, Luzerne, Esparsette etc.) enthalten sein, dabei müssen die Leguminosen mindestens 33 Prozent (Gewichtsanteil) ausmachen. • Umbruch erst ab dem 16. Januar des Folgejahres. • Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
Sonstiges	Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.

E11: Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	
Ziel(e)	Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden in Wein- und Obstertragsanlagen
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	300 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf die Verwendung von Herbiziden im Baumstreifen- bzw. Unterstockbereich. • Mittel zur chemischen Wasserschosserentfernung sind aufgrund der herbiziden Nebenwirkung nicht zulässig. • Ausnahme: In den betreffenden Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) sind die Flächen nicht förderfähig.
Sonstiges	Beikrautregulierung / -management kann alternativ erfolgen, z. B. durch mechanische Verfahren, die Verwendung von Mulchmaterialien oder Mulchfolien o.ä. Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.

E12: Fungizidverzicht im Winterweizen-, -dinkel, -triticaleanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • PSM-Reduktion als zentrales Element (Hintergrund: PS-Reduktionsstrategie) • Verstärkt Auswahl gesunder, standortangepasster Sorten • Reduzierung N-Dünger • Boden-, Klimaschutz • (indirekt) Wasserschutz, Biodiversität
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	50 Euro je ha.
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Im stehenden Winterweizen, -dinkel und -triticale dürfen vom 1. Januar bis zum Ährenschieben (EC 49) keine Fungizide eingesetzt werden. • Angeboten in Winterweizen, -dinkel und -triticale, die als Druschfrucht geerntet werden.

E12: Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme: In den betreffenden Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Nationalparke) sind die Flächen nicht förderfähig. • Dokumentation des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.
Sonstiges	<p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlage der Pflanzenschutzmittel-Dokumentation bei der Vor-Ort-Kontrolle und ergänzend Ziehen und Analyse von Pflanzenproben stichprobenartig bzw. im Verdachtsfall. • Eine Beizung des Saatguts mit Fungiziden ist zulässig, ebenfalls eine Blütenbehandlung zur Regulierung der Fusariumproblematik. Ein Insektizideinsatz im Herbst des Vorjahres gg. Virusüberträger ist möglich.

E13.1: Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich extensivere Form des Anbaus von Getreide • Reduzierung des Pflanzenschutz- und N-Düngemitelesatzes • Biodiversitätssteigerung auf Produktionsflächen, Förderung der Etablierung von (seltenen) Ackerwildkräutern • Schaffung von Lebensräumen für Bodenbrüter/ versch. Tierarten
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	150 Euro je ha.
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Einsaat von Winter- und Sommergetreide mit einem Abstand der Drillreihen von 25 bis max. 45 cm. • Auch eine Aussaat des Getreides in Doppelreihen ist erlaubt (je zwei Säschare geöffnet, zwei geschlossen). Zwischen den Getreidedoppelreihen und der nächsten Getreidedoppelreihe muss der Abstand mindestens 30 cm und darf max. 45 cm betragen. • Herbizide und Insektizide sind ab Aussaat unzulässig. • Die Verwendung von insektiziden Beizmitteln ist nicht erlaubt.
Sonstiges	<p>Fungizide und die Verwendung insektizidfreien gebeizten Saatgutes sind möglich.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

E13.2: Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich extensivere Form des Anbaus von Getreide • Reduzierung des Pflanzenschutz- und N-Düngemitelesatzes, sowie Saatguteinsatz • Bodenschutz, -verbesserung, Erosionsschutz, Wasserschutz • Verbesserung Bodenfruchtbarkeit • Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung • Biodiversitätssteigerung auf Produktionsflächen • Schaffung von Lebensräumen für Bodenbrüter/ versch. Tierarten • Bereicherung des Landschaftsbildes Förderung des Anbaus Eiweißpflanzen, Nahrung für Insekten
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	230 Euro je ha.

E13.2: Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Einsaat von Winter- und Sommergetreide, bei einem Abstand der Drillreihen des Getreides von 25 bis max. 45 cm. • Auch eine Aussaat des Getreides in Doppelreihen ist erlaubt (je zwei Säschare geöffnet, zwei geschlossen). Zwischen den Getreidedoppelreihen und der nächsten Getreidedoppelreihe muss der Abstand mindestens 30 cm und darf max. 45 cm betragen. • Einsaat einer blühenden Untersaat. • Für die Untersaat sind nur anerkannte fertige Saatgutmischungen für Winter- bzw. Sommergetreide zulässig. • Herbizide und Insektizide sind ab Aussaat des Getreides unzulässig. • mechanische Unkrautregulierung ist ab der Aussaat der Untersaat unzulässig. Ein Umbruch der Untersaat ist erst ab dem 01.09. möglich. • Eine Nutzung der Untersaat ist nicht zulässig. • Die Verwendung von insektiziden Beizmitteln ist nicht erlaubt. • Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
Sonstiges	<p>Die zugelassenen Saatgutmischungen für die Untersaat sind in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Ökoregelungen bei den Direktzahlungen“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg aufgeführt. Eigenmischungen sind nicht zulässig.</p> <p>Die Aussaat der Untersaatmischung sollte bis spätestens vor Auflaufen des Getreides (BBCH 9) erfolgen.</p> <p>Fungizide und die Verwendung insektizidfreien gebeizten Saatgutes sind möglich.</p> <p>Hinsichtlich Details zu den zugelassenen Mischungen, Einsaatterminen /-technik, Umbruchtermin werden vom LTZ Augustenberg entsprechende Grundlagen und Empfehlungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

E14: Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Alternativen bzw. Ergänzungen zu Mais als Bioenergiepflanze • Bodenschutz, -verbesserung, Erosionsschutz, Wasserschutz • Kohlenstoffbindung und beginnender Humusaufbau in Böden durch Reduzierung der Bodenbearbeitung („Carbon farming“) • Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung • Förderung Risikoausgleich und der Trockenresistenz (je nach Kulturart) • Erweiterung des Kulturartenspektrums und der Habitate in der Landschaft, • Biodiversität, Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Insekten • PSM-Reduktion • Minderung des Ansaatrisikos durch Vielfalt (je nach Wahl der Mischungspartner)) • Reduktion des N-Düngemitelesinsatzes • Diversifizierung der Substratgrundlage sowie der einkommensrelevanten Produktpalette von Biogasanlagen
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	500 Euro je ha

E14: Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Es sind max. 10 ha zuwendungsfähig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein- oder Übersaat einer mehrjährigen vorgegebenen fertigen Wildpflanzenmischung als Hauptkultur mit mindestens 20 Arten. • In den auf das Erstjahr folgenden Jahren muss eine Ernte des Aufwuchses erfolgen. • Mindestens eine Schnittnutzung pro Jahr frühestens ab 15. Juli. • Keine Pflege und Nutzung der Wildpflanzenfläche zwischen dem 15. September und 15. März zulässig, • Keine Herstdüngung zulässig. • Der Aufwuchs darf nicht zur Futternutzung verwendet werden. • Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes zur Etablierung der Wildpflanzenmischungen im Erstjahr zu verzichten. • Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
Sonstiges	<p>Die zugelassenen Wildpflanzen-Saatgutmischungen sind in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Ökoregelungen bei den Direktzahlungen“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg aufgeführt. Eigenmischungen sind nicht zulässig.</p> <p>Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums <u>auf derselben Fläche</u> zu erbringen.</p> <p>Wenn sich kein erntefähiger Bestand etabliert, kann mit Zustimmung der unteren Landwirtschaftsbehörde eine Neuansaat innerhalb des Verpflichtungszeitraums erfolgen.</p> <p>Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Erstjahr und endet mit Abschluss der Ernte im vierten auf das Erstjahr folgenden Jahr.</p> <p>Eine Staffelnutzung mit 2 bis 4 Wochen Abstand und einem Flächenverhältnis von 1/3 bis 2/3 (bezogen auf die Einzelfläche) wird empfohlen, damit stets Rückzugsräume vorhanden sind.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

E15: Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Alternativen und Ergänzungen zu Mais als Bioenergiepflanze • Substratgrundlage für eine stoffliche Verwertung der Biomasse über Biogasanlagen, „Bio-Raffinerien“ usw. • Bodenschutz, Erosionsschutz, Wasserschutz • Kohlenstoffbindung und beginnender Humusaufbau in Böden durch Reduzierung der Bodenbearbeitung („Carbon farming“) • Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung • Förderung Risikoausgleich und der Trockenresistenz (je nach Kulturart) • Erweiterung des Kulturartenspektrums und der Habitate in der Landschaft • Biodiversität, Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Insekten • PSM-Reduktion • Reduktion des N-Düngereinsatzes

E15: Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen																	
	<ul style="list-style-type: none"> • Diversifizierung der Substratgrundlage sowie der einkommensrelevanten Produktpalette von Biogasanlagen • Ggf. Steigerung der Wertschöpfung im Ländlichen Raum 																
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	260 Euro je ha																
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Betriebliche Obergrenze: Max. 10 ha.</p> <p>Ein- oder Übersaat einer mehrjährigen vorgegebenen fertigen Wildpflanzenmischung mit mindestens 20 Arten in Kombination mit dem Anbau von mehrjährigen Biomassepflanzen.</p> <p>Auf mind. 10 Prozent der Fläche des beantragten Schlages erfolgt die Einsaat einer vorgegebenen Wildpflanzenmischung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ansaat der Wildpflanzenmischungen erfolgt in Streifen. Die Wildpflanzenfläche innerhalb des Schlages muss mindestens 6 m breit sein. • An Rändern eines Schlages muss die Wildpflanzenfläche auf der überwiegenden Länge mindestens 6 m breit sein. • Die Fläche der mehrjährigen Biomassepflanzen darf je Schlag einen Flächenanteil von 90 Prozent und eine Breite von 60 m nicht überschreiten. • Die Förderung mehrjähriger Biomassepflanzen kann für folgende Kulturarten gewährt werden: <table border="1" data-bbox="550 1019 949 1310"> <thead> <tr> <th><u>Kulturart</u></th> <th><u>Nutzcode</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Topinambur</td> <td>604</td> </tr> <tr> <td>Brennnessel</td> <td>709</td> </tr> <tr> <td>Silphie</td> <td>802</td> </tr> <tr> <td>Virginiamalve (Sida)</td> <td>804</td> </tr> <tr> <td>Chinaschilf</td> <td>852</td> </tr> <tr> <td>Riesenweizengras</td> <td>853</td> </tr> <tr> <td>Rohrglanzgras</td> <td>854</td> </tr> </tbody> </table> • In den auf das Erstjahr folgenden Jahren mindestens eine Schnittnutzung der Wildpflanzenmischung pro Jahr, frühestens ab 15. Juli. • Keine Pflege und Nutzung der Wildpflanzenfläche zwischen dem 15. September und 15. März zulässig. • Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei den Wildpflanzenmischungen ist mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes zur Etablierung der Wildpflanzenmischungen im Erstjahr zu verzichten. • Der Aufwuchs der Wildpflanzenmischung darf nicht zur Futternutzung verwendet werden. • Keine Herbstdüngung der Wildpflanzenflächen zulässig. • Nachweis des Saatguteinkaufs der Wildpflanzenmischung über Lieferschein, Rechnung oder Etikett. 	<u>Kulturart</u>	<u>Nutzcode</u>	Topinambur	604	Brennnessel	709	Silphie	802	Virginiamalve (Sida)	804	Chinaschilf	852	Riesenweizengras	853	Rohrglanzgras	854
<u>Kulturart</u>	<u>Nutzcode</u>																
Topinambur	604																
Brennnessel	709																
Silphie	802																
Virginiamalve (Sida)	804																
Chinaschilf	852																
Riesenweizengras	853																
Rohrglanzgras	854																
Sonstiges:	Die zugelassenen Wildpflanzen-Saatgutmischungen sind in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Ökoregelungen bei den Direktzahlungen“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg aufgeführt. Eigenmischungen sind nicht zulässig.																

E15: Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	
	<p>Wenn sich kein erntefähiger Bestand der Wildpflanzenmischung etabliert, kann mit Zustimmung der unteren Landwirtschaftsbehörde eine Neuansaat innerhalb des Verpflichtungszeitraums erfolgen.</p> <p>Eine Staffelnutzung der Wildpflanzenmischung mit 2 bis 4 Wochen Abstand und einem Flächenverhältnis von 1/3 bis 2/3 (bezogen auf die Einzelfläche) wird empfohlen, damit stets Rückzugsräume vorhanden sind.</p> <p>Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.</p>

F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

F3: Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen • Berücksichtigung der Unterschiede des Bodens und der Ertragsfähigkeit innerhalb eines Feldes anhand von Kennwerten • Einsparung von Betriebsmitteln und ökologische Entlastung durch geringeren Einsatz von Herbiziden und mineralischen Düngern
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	50 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • teilflächenspezifische Stickstoffdüngung von Getreide (einschließlich Mais), Raps und Kartoffeln anhand von Ertrags-/Boden-/ Satelliten -/Drohnenkarten. Mindestens 60 % des nach Düngebedarfsermittlung ermittelten N-Düngebedarfs sind teilflächenspezifisch auszubringen. In Winterungen ist alternativ ein optischer Pflanzensensor zur Abschätzung des Stickstoffstatus (mit oder ohne Map-Overlay) zulässig. • Nachweis der Durchführung erfolgt grundsätzlich mit digitalen Karten und elektronischer Dokumentation über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/ Maschinenring/Dienstleister. • Sofern Aufzeichnungspflichten nach § 7 Abs. 2 SchALVO bestehen, kann die Maßnahme auf diesen Flächen nicht beantragt werden. • Es gilt eine betriebliche Obergrenze von 150 Hektar für die Maßnahme. • Vorlage der Ausdrücke der Ausbringkarten und Applikationskarten (welche auf Ertrags-/Boden-/Satelliten-/Drohnenkarten basieren), auf deren Grundlage die Ausbringung erfolgte von mind. 5 Prozent der beantragten Schläge (wobei jede beantragte Kultur zu berücksichtigen ist) nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde. • Es müssen für alle beantragten Kulturen die Ausbringungskarten im Betrieb für Prüfungen zur Verfügung stehen.
Sonstiges	<p>Als Nachweis der Durchführung sind die N-Düngebedarfsermittlung sowie die digital erfassten Ausbringungs- und Applikationskarten (welche auf Ertrags-/Boden-/Satelliten-/Drohnenkarten basieren), auf deren Grundlage die Ausbringung erfolgte, erforderlich.</p> <p>Die Düngung mit Wirtschaftsdünger ist möglich, es ist der anrechenbare Stickstoff gemäß Düngeverordnung zugrunde zu legen. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger kann im Rahmen von F3 allerdings nicht als teilflächenspezifische Düngung anerkannt werden. D.h. maximal 40 % des nach</p>

F3: Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)

Düngebedarfsermittlung ermittelten N-Düngebedarfs kann in Form von Wirtschaftsdüngern ausgebracht werden.

Cultan-Depotdüngungsverfahren sind zulässig. Darunter fallen aber keine Wirtschaftsdünger (siehe oben).

Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.

F4: Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Verhinderung der Bodenerosion durch Wind- und Wassererosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung • Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen durch hohe Flächenleistung mit geringem Dieserverbrauch durch die nur streifenweise Lockerung • Förderung der Pflanzenentwicklung durch die schnellere Erwärmung des gelockerten Bodenbearbeitungsstreifens • Hohe Tragfähigkeit und Befahrbarkeit der Böden zwischen den Reihen
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	100 Euro je ha
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Förderfähig sind nur Flächen, auf denen die Kulturen Zuckerrüben, Mais, Soja, Raps, Sonnenblumen, Sorghumhirse oder Feldgemüse angebaut werden. • Einsatz der Strip-Till-Technik ist zu den Hauptkulturen Zuckerrüben, Mais, Soja, Raps, Sonnenblumen, Sorghumhirse und Feldgemüse zulässig. • Im Antragsjahr streifenförmiges Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht mit Hilfe von Strip-Till-Technik. Es müssen mindestens 50 Prozent der Bodenoberfläche unbearbeitet bleiben. Der Reihenabstand beträgt mindestens 35 cm. Das Ziehen der Streifen und die Aussaat werden in einem Arbeitsgang oder absätzig durchgeführt: <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder „Streifenziehen“ mit gleichzeitiger Einsaat (als nicht absätziges Verfahren in die Stoppel mit Strohaufgabe oder Zwischenfrucht, danach keine weitere Grundbodenbearbeitung zulässig) oder 2. Streifenziehen (im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in die Stoppel mit Strohaufgabe oder Zwischenfrucht, danach keine weitere Grundbodenbearbeitung zulässig) mit absätziger Einsaat der Kultur und GPS-Unterstützung. • Durchführung und Nachweis der Maßnahme über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/ Maschinenring/ Dienstleister. • Pflanzenreste der Vor- und Zwischenkulturen sind als Mulch auf der Bodenoberfläche zwischen den bearbeiteten Streifen zu belassen.
Sonstiges	Mehrjähriger Verpflichtungszeitraum.

G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren

G1.1/G1.2: Sommerweideprämie	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Anreiz zur Weidehaltung von Milchkühen und/oder weiblichen Nachzuchtrindern einer Milchrasse • Steigerung der Tiergesundheit und des Tierwohls durch den zusätzlichen Bewegungsfreiraum und eine reizstärkere Umgebung, sowie die Möglichkeit des Auslebens arttypischer Verhaltensweisen im Freien • Erhaltung und Pflege einer attraktiven Kulturlandschaft
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	50 Euro je GV
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.

G1.1/G1.2: Sommerweideprämie	
	<p>Förderfähig sind nur Milchkühe einer Milchrasse oder weibliche Rinder einer Milchrasse, welche am 1. Juni des Antragsjahres mindestens 1 Jahr alt sind.</p> <p>Es sind nur Milchrassen mit in der Liste aufgeführtem HIT-Rasseschlüssel förderfähig.</p> <p>Antragsberechtigt sind für die Weidegruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Milchkühe einer Milchrasse: nur aktive Milcherzeuger (G1.1). • Weibliche Rinder über 1 Jahr einer Milchrasse: nur aktive Milcherzeugungs- und Rinderaufzuchtbetriebe für Rinder, welche aus Milchviehbetrieben abgegeben werden (G1.2). <p>Der Nachweis zur Milcherzeugung muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.</p> <p>Der Nachweis der Weidetage erfolgt über das Weidetagebuch (mit Anlagen), welches der zuständigen ULB nach dem Weidezeitraum vorzulegen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 0,15 ha Weidefläche je beantragter RGV im Weidezeitraum vom 1. Juni bis 30. September (FAKT-Code 29). • Tiere müssen grundsätzlich mind. im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September auf der Weide sein. • Führen eines Weidetagebuches nach amtlichem Muster für die beantragten Weidegruppen. Auch digital möglich. • Freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung. • Weidefläche in ordnungsgemäßem Zustand, Überbeweidung ist zu vermeiden.
Sonstiges	<p>Es handelt sich um eine Maßnahme mit einjährigem Verpflichtungszeitraum.</p> <p>Förderfähig sind nur aktive Milcherzeuger beziehungsweise Rinder aus Milchviehbetrieben.</p>

G2.1: Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung tiergerechter Mastschweinehaltung in Anlehnung an Kriterien des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) – erhöhte Anforderungen • Verbesserung der Tierhaltung im Bereich Tierschutz und Tiergesundheit • Verbraucher erhält die Möglichkeit, Haltungsbedingungen in seine Kaufentscheidung einfließen zu lassen • Unterstützung der Primärerzeugung (Landwirte/Tierhalter) bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	14 Euro je erzeugtes Mastschwein
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Es sind nur Ställe mit mindestens 20 Stallplätzen förderfähig.</p> <p>Das Formblatt „Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Bucht) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.</p>

G2.1: Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe

	<ul style="list-style-type: none"> • Platzangebot je Tier: <table border="1" data-bbox="502 264 1209 488"> <thead> <tr> <th>Gewicht in kg</th> <th>Stallplatz in qm je Tier</th> <th>davon Liegebereich in qm je Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 50</td> <td>0,70</td> <td>0,25</td> </tr> <tr> <td>unter 120</td> <td>1,10</td> <td>0,60</td> </tr> <tr> <td>über 120</td> <td>1,60</td> <td>0,90</td> </tr> </tbody> </table> • Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3 Prozent Perforation). • Minimaleinstreu (Getreidestroh ohne Mais) oder verformbare Matte im Liegebereich. • Je 12 Tiere mind. 1 Platz am Beschäftigungsautomat, Raufe oder einer vergleichbaren Vorrichtung mit Stroh, Heu, Miscanthus, zusätzlich aufgehängte organische Materialien (wie Hanfseile, Weichholzbalken an Kette) als Beschäftigungsmaterial (mind. 2 Stück je 12 Tiere). • Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen. • Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen. • Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/ Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. • Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. Ab dem Antragsjahr 2025 ist der Nachweis nicht mehr erforderlich. • Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden. 	Gewicht in kg	Stallplatz in qm je Tier	davon Liegebereich in qm je Tier	unter 50	0,70	0,25	unter 120	1,10	0,60	über 120	1,60	0,90
Gewicht in kg	Stallplatz in qm je Tier	davon Liegebereich in qm je Tier											
unter 50	0,70	0,25											
unter 120	1,10	0,60											
über 120	1,60	0,90											
Sonstiges	<p>Es handelt sich um eine Maßnahme mit einjährigem Verpflichtungszeitraum.</p> <p>Zur Bewertung der Belegdichte ist das o.g. Formblatt „Tiergerechte Mastschweinehaltung – Einstiegsstufe“ u.a. mit der Anlage Stall- und Buchtenpläne zum Förderantrag einzureichen.</p> <p>Aus dem Gesamtgewicht für eine Gruppe Ferkel ergibt sich ein durchschnittliches Einstallgewicht. Es können nur Ferkel von 30 kg (+/- 5 kg) akzeptiert bzw. gefördert werden. 35 kg ist deshalb die Obergrenze.</p> <p>Erst ab 100 kg Lebendgewicht gelten die Tiere als erzeugte Mastschweine und sind förderfähig. Bei der Umrechnung von Schlacht- auf Lebendgewicht wird eine Ausschachtung von 80 Prozent angenommen.</p>												

G2.2: Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe

Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung tiergerechter Mastschweinehaltung in Anlehnung an Kriterien des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) – erhöhte Anforderungen • Verbesserung der Tierhaltung im Bereich Tierschutz und Tiergesundheit • Verbraucher erhält die Möglichkeit, Haltungsbedingungen in seine Kaufentscheidung einfließen zu lassen • Unterstützung der Primärerzeugung (Landwirte/Tierhalter) bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung
---------	---

G2.2: Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe

Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	23 Euro je erzeugtes Mastschwein																
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Es sind nur Ställe mit mindestens 20 Stallplätzen förderfähig.</p> <p>Das Formblatt „Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Bucht) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Platzangebot je Tier: <table border="1" data-bbox="496 692 1331 916"> <thead> <tr> <th>Gewicht in kg</th> <th>Stallplatz in qm je Tier</th> <th>davon Liegebereich in qm je Tier</th> <th>zuzüglich Auslauf in qm je Tier</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unter 50</td> <td>0,50</td> <td>0,25</td> <td>0,30</td> </tr> <tr> <td>unter 120</td> <td>1,00</td> <td>0,60</td> <td>0,50</td> </tr> <tr> <td>über 120</td> <td>1,50</td> <td>0,90</td> <td>0,80</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erfolgt die Haltung in einem Offenfrontstall, ist das vorgegebene Platzangebot ebenfalls einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3 Prozent Perforation). • Langstroh oder Ähnliches (durchschnittlich > 5 cm) als Einstreu (weitgehend flächendeckend und trocken) und als Beschäftigungsmaterial im Liegebereich. • Trennung von Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich; mehrere Temperaturzonen. • Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen. • Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche. • Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen. • Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/ Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. • Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. Ab dem Antragsjahr 2025 ist der Nachweis nicht mehr erforderlich. • Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden. 	Gewicht in kg	Stallplatz in qm je Tier	davon Liegebereich in qm je Tier	zuzüglich Auslauf in qm je Tier	unter 50	0,50	0,25	0,30	unter 120	1,00	0,60	0,50	über 120	1,50	0,90	0,80
Gewicht in kg	Stallplatz in qm je Tier	davon Liegebereich in qm je Tier	zuzüglich Auslauf in qm je Tier														
unter 50	0,50	0,25	0,30														
unter 120	1,00	0,60	0,50														
über 120	1,50	0,90	0,80														
Sonstiges	<p>Es handelt sich um eine Maßnahme mit einjährigem Verpflichtungszeitraum.</p> <p>Zur Bewertung der Belegdichte ist das Formblatt „Tiergerechte Mastschweinehaltung Premiumstufe“ mit Anlagen (Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Bucht) zum Förderantrag vorzulegen.</p> <p>Aus dem Gesamtgewicht für eine Gruppe Ferkel ergibt sich ein durchschnittliches Einstallgewicht. Es können nur Ferkel von 30 kg (+/- 5 kg) akzeptiert bzw. gefördert werden. 35 kg ist deshalb die Obergrenze.</p>																

G2.2: Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe	
	Erst ab 100 kg Lebendgewicht gelten die Tiere als erzeugte Mastschweine und sind förderfähig. Bei der Umrechnung von Schlacht- auf Lebendgewicht wird eine Ausschachtung von 80 Prozent angenommen.

G3.1: Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung tiergerechter Masthühnerhaltung in Anlehnung an Kriterien des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) – erhöhte Anforderungen • Verbesserung der Tierhaltung im Bereich Tierschutz und Tiergesundheit • Verbraucher erhält die Möglichkeit, Haltungsbedingungen in seine Kaufentscheidung einfließen zu lassen • Unterstützung der Primärerzeugung (Landwirte/Tierhalter) bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	25 Euro je 100 erzeugte Tiere
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen förderfähig.</p> <p>Das Formblatt „Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegsstufe“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höheres Platzangebot je Tier, d.h. ein Tierbesatz von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 29 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe. • Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 Prozent licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mind. 20 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und mind. 3 m Raumtiefe (an einer Längsseite des Stalles) hat, der den Tieren spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich ist. <ul style="list-style-type: none"> • Änderung ab 2024: Zugang muss uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein. • Verwendung von Zuchtlinien mit einer max. durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm. • Zur Beschäftigung ab der Einstellung pro 2.000 Tiere mind. drei Ballen mit Langstroh, Heu- oder Luzerne (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen), die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen. • Pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 - 30 cm Höhe oder höhenverstellbar. • Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen. • Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. • Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.

G3.1: Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Einstiegsstufe	
Sonstiges	Es handelt sich um eine Maßnahme mit einjährigem Verpflichtungszeitraum. Zur Bewertung der Belegdichte ist das Formblatt „Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstiegsstufe“ mit Anlagen (Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) zum Förderantrag vorzulegen.

G3.2: Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung tiergerechter Masthühnerhaltung in Anlehnung an Kriterien des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) – erhöhte Anforderungen • Verbesserung der Tierhaltung im Bereich Tierschutz und Tiergesundheit • Verbraucher erhält die Möglichkeit, Haltungsbedingungen in seine Kaufentscheidung einfließen zu lassen • Unterstützung der Primärerzeugung (Landwirte/Tierhalter) bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	65 Euro je 100 erzeugte Tiere
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen förderfähig.</p> <p>Das Formblatt „Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höheres Platzangebot je Tier, d.h. ein Tierbesatz von max. 21 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe. • Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 Prozent licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharraum, der mind. 20 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und mind. 3 m Raumtiefe (an einer Längsseite des Stalles) hat, der den Tieren spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich ist. <ul style="list-style-type: none"> • Änderung ab 2024: Zugang muss uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein. • Für mind. 1/3 des Lebens der Tiere Grünauslauf von 4 m² pro Tier, der tagsüber für die Tiere uneingeschränkt zugänglich sein muss. <ul style="list-style-type: none"> • Änderung ab 2024: Für mind. 1/3 des Lebens der Tiere Grünauslauf von min. 2 m² pro Tier. Grünauslauf muss tagsüber für die Tiere uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein. • Verwendung von Zuchtlinien mit einer max. durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm. • Mastdauer der Tiere mindestens 56 Tage.

G3.2: Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Beschäftigung ab der Einstellung pro 2.000 Tiere mind. drei Ballen mit Langstroh, Heu- oder Luzerne (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen), die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen. • Pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 - 30 cm Höhe oder höhenverstellbar. • Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen. • Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. • Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
Sonstiges	<p>Es handelt sich um eine Maßnahme mit einjährigem Verpflichtungszeitraum.</p> <p>Zur Bewertung der Belegdichte ist das Formblatt „Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe“ mit Anlagen (Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) zum Förderantrag vorzulegen.</p>

G3.3: Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung tiergerechter Haltung von Bruderhähnen (Männliche Nachkommen von Legehybrid-Elterntieren) in Anlehnung an Kriterien des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) – erhöhte Anforderungen • Verbesserung der Tierhaltung im Bereich Tierschutz und Gesundheit • Verbraucher erhält die Möglichkeit, Haltungsbedingungen in seine Kaufentscheidung einfließen zu lassen • Unterstützung der Primärerzeugung (Landwirte/Tierhalter) bei der Umsetzung gesellschaftlicher Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	130 Euro je 100 erzeugte Tiere
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen förderfähig.</p> <p>Änderung ab 2024: Ein Umstallen der Tiere während der Mast ist zulässig („Vor- und Endmast“) wenn die Haltungsvorgaben in beiden Ställen eingehalten werden.</p> <p>Das Formblatt „Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe Variante Bruderhahn“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höheres Platzangebot je Tier, d.h. ein Tierbesatz von max. 21 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe. • Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 Prozent licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharraum, der mind. 20 Prozent der Stallgrundfläche entspricht und den Tieren spätestens ab Beginn der 7.

G3.3: Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe Variante Bruderhahn

	<p>Lebenswoche uneingeschränkt von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zugänglich ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Änderung ab 2024: Zugang muss uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein.• Stall und Kaltscharrraum müssen flächendeckend eingestreut sein.<ul style="list-style-type: none">• Änderung ab 2024: Planbefestigte Stallflächen sowie der Kaltscharrraum müssen flächendeckend eingestreut sein.• Für mind. 1/3 des Lebens der Tiere Grünauslauf von 4 m² pro Tier, der tagsüber für die Tiere uneingeschränkt zugänglich sein muss.<ul style="list-style-type: none">• Änderung ab 2024: Für mind. 1/3 des Lebens der Tiere Grünauslauf von min. 2 m² pro Tier. Grünauslauf muss tagsüber für die Tiere uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein.• Verwendung von männlichen Nachkommen von Legehybriden (Bruderhahn).• Mastdauer der Tiere mindestens 90 Tage.<ul style="list-style-type: none">• Änderung ab 2024: Mastdauer der Tiere mindestens 90 Tage oder mindestens 1,5 kg Lebendgewicht bei Schlachtung.• Zur Beschäftigung ab der Einstallung pro 2.000 Tiere mind. fünf Ballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, Heu- oder Luzerne die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen.• Angebot eines Staubbads spätestens ab dem 15. Lebenstag (<200 Tiere 2 Staubbäder à mind. 1 m², je 1.000 Tiere mind. 5 Staubbäder à mind. 1m², gleichmäßig verteilt).• Pro 1.000 Tiere mindestens 150 m Sitzstangen im Stall über die gesamte Höhe gleichmäßig verteilt.<ul style="list-style-type: none">• Änderung ab 2024: Pro 1.000 Tiere mindestens 120 m Sitzstangen im Stall über die gesamte Höhe gleichmäßig verteilt. Bis zur 6. Lebenswoche sind min 30% vorzuhalten.• Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.• Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB.• Zur Bewertung der Belegdichte ist das Formblatt „Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe Variante Bruderhahn“ mit Anlagen (Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) zum Förderantrag vorzulegen.• Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
Sonstiges	<p>Es handelt sich um eine Maßnahme mit einjährigem Verpflichtungszeitraum.</p> <p>Zur Bewertung der Belegdichte ist das Formblatt „Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe Variante Bruderhahn“ mit Anlagen (Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) zum Förderantrag vorzulegen.</p>

G4.1: Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen

Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none">• Förderung einer tiergerechten Aufzucht von Junghühnern (männliche und weibliche Tiere) der Zweinutzungshuhnrassen und von Kreuzungstieren mit Zweinutzungshuhnrassen
---------	--

G4.1: Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Haltung von Zweinutzungshühnern und von Kreuzungstieren mit Zweinutzungshuhnrassen • Förderung der Regionalität • Unterstützung der Primärerzeugung (Landwirte/Tierhalter) bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	130 Euro je 100 erzeugte weibliche Tiere
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen (gilt für den Zeitpunkt der Einstallung für die gesamte Gruppe von männlichen und weiblichen Tieren) förderfähig.</p> <p>Das Formblatt „Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshühnern“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzucht von Zweinutzungshühnern und von Kreuzungstieren mit Zweinutzungshuhnrassen (männliche und weibliche Tiere) gemeinsam bis zum Beginn der 11. Lebenswoche. Die weiblichen Tiere werden nach der Trennung der Herde ab Beginn der 11. Lebenswoche mindestens bis zur 20. Lebenswoche weiter gemäß den vorgegebenen Haltungskriterien gehalten. <ul style="list-style-type: none"> • Änderung ab 2024: Aufzucht von Zweinutzungshühnern und von Kreuzungstieren mit Zweinutzungshuhnrassen (männliche und weibliche Tiere) gemeinsam bis eine Selektion der Tiere in weibliche und männliche Individuen und eine getrenntgeschlechtliche Aufzucht möglich ist. Die weiblichen Tiere werden nach der Trennung der Herde mindestens bis zur 20. Lebenswoche weiter gemäß den vorgegebenen Haltungskriterien gehalten. • Höheres Platzangebot je Tier, d.h. ein Tierbesatz von max. 21 kg/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche. Der Kaltscharraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche (= Innenbereich) nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe. • Flächendeckende Einstreu in Stall und Kaltscharraum. <ul style="list-style-type: none"> • Änderung ab 2024: Planbefestigte Stallflächen sowie der Kaltscharraum müssen flächendeckend eingestreut sein. • Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 Prozent licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharraum, der mind. ein Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entspricht und der den Tieren spätestens ab Beginn der 8. Lebenswoche uneingeschränkt zugänglich ist, sofern er verdunkelbar ist, alternativ Zugang gemäß dem Lichtprogramm. • Für mind. 1/3 der Aufzuchtphase der weiblichen Tiere Grünauslauf von 4 m² pro Tier, der tagsüber für die Tiere abgestimmt auf das Lichtprogramm zugänglich sein muss. <ul style="list-style-type: none"> • Änderung ab 2024: Für mind. 1/3 der Aufzuchtphase der weiblichen Tiere Grünauslauf von min. 2 m² pro Tier. Grünauslauf muss tagsüber für die

G4.1: Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrassen

	<p>Tiere uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Beschäftigung ab der Einstallung pro 2.000 Tiere mind. fünf Ballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh oder Heu-, Luzerne, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen. • Je 1.000 Tiere ist mind. ein weiteres Beschäftigungsmaterial anzubieten (z.B. aufgehängte Körbe mit abwechslungsreicher Befüllung). • Angebot eines Staubbads spätestens ab dem 15. Lebenstag (<200 Tiere 2 Staubbäder à mind. 1 m², je 1.000 Tiere mind. 5 Staubbäder à mind. 1m², gleichmäßig verteilt). • Pro 1.000 Tiere mindestens 150 m Sitzstangen im Stall in verschiedenen Höhen oder höhenverstellbar. <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung ab 2024: Bis zur 6. Lebenswoche sind min 30% vorzuhalten. • Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen. • Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. • Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
Sonstiges	<p>Es handelt sich um eine Maßnahme mit einjährigem Verpflichtungszeitraum.</p> <p>Zur Bewertung der Belegdichte ist das Formblatt „Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshühnern“ mit Anlagen (Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) zum Förderantrag vorzulegen.</p>

G4.2: Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrassen

Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer tiergerechten Haltung von Legehennen der Zweinutzungshuhnrassen (reinrassig) sowie von Kreuzungstieren (Zweinutzungsrasse x Zweinutzungsrasse oder Zweinutzungsrasse x Hybrid). Reine Hybriden sind von der Fördermaßnahme ausgeschlossen. • Förderung der Regionalität • Unterstützung der Primärerzeugung (Landwirte/Tierhalter) bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Anforderungen
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	8 Euro je Tier und Jahr.
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Es sind nur Ställe mit mindestens 100 Stallplätzen förderfähig.</p> <p>Das Formblatt „Tiergerechte Haltung von Legehennen aus Zweinutzungshuhnrassen“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.</p>

G4.2: Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasen

	<ul style="list-style-type: none"> • Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasen (reinrassig) oder von Kreuzungstieren (Zweinutzungsrasse x Zweinutzungsrasse oder Zweinutzungsrasse x Hybrid). • Höheres Platzangebot je Tier, max. 7 Hennen/m² nutzbare Stallgrundfläche; es sind max. zwei erhöhte Ebenen zulässig; diese müssen den Aufstieg mit breiten Rampen (mind. 1 m breit) erleichtern. Die erhöhten Ebenen können insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 14 Hennen/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschritten wird. <ul style="list-style-type: none"> • Änderung ab 2024: Höheres Platzangebot je Tier, max. 7 Hennen/m² nutzbare Stallgrundfläche. Die erhöhten Ebenen (maximal zwei erhöhte Ebenen zulässig) können insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 14 Hennen/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschritten wird. • Änderung ab 2024: Ab einem Höhenunterschied von 30 cm sind Rampen mit einem max. Steigungswinkel von 45° und min. 50 cm Breite anzubringen. Dies gilt auch für Abgänge ins Freiland. Bis 500 Tiere 2 Rampen, je weitere 500 Tiere 2 Rampen. Hüpfbretter werden nicht zur Überwindung von Höhenunterschieden anerkannt. • Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mindestens 70 Prozent licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharraum, der mindestens 1/3 der nutzbaren Stallgrundfläche entspricht und den Tieren uneingeschränkt von spätestens 10 Uhr bis Sonnenuntergang zur Verfügung steht. Er ist nicht auf die nutzbare Stallfläche anrechenbar. • Bei Mobilställen entfällt die Vorgabe eines Kaltscharraums. Stall und Kaltscharraum sind flächendeckend einzustreuen. <ul style="list-style-type: none"> • Änderung ab 2024: Planbefestigte Stallflächen sowie der Kaltscharraum müssen flächendeckend eingestreut sein. • Manipulierbare und zu bearbeitende Picksteine oder –schalen erforderlich, mind. 2 Stück für 100 Tiere, mind. 5 Stück je 1.000 Tiere. • Pro Tier sind mindestens 20 cm Sitzstange vorzuhalten. Sitzstangen sind in unterschiedlichen Höhen anzubringen. • Den Tieren muss ein Staubbad mit mind. 1 m² zur Verfügung stehen. Für je 1.000 Tiere sind insgesamt mindestens 3 m² als Staubbad mit geeignetem Material, wie Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung zu stellen. Das Material im Staubbad muss sich von der Einstreu des Kaltscharraums unterscheiden. • Den Hennen muss täglich spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang ein direkt zugänglicher Grünauslauf von 4 m²/Henne zur Verfügung gestellt werden. • Förderfähig sind Legehennen frühestens ab der 21. Lebenswoche. • Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen. • Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. • Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
Sonstiges	<p>Es handelt sich um eine einjährige Verpflichtung.</p> <p>Zur Bewertung der Belegdichte ist das Formblatt „Tiergerechte Haltung von Legehennen aus Zweinutzungshuhnrasen“ mit Anlagen (Lageplan, Stall- und</p>

G4.2: Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrassen

	Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) zum Förderantrag vorzulegen.
--	---

G5: Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe

Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none">• Förderung tiergerechter Ferkelerzeugung in Anlehnung an die Kriterien des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) – erhöhte Anforderungen• Verbesserung der Tierhaltung im Bereich Tierschutz und Tiergesundheit• Offene/kühlere Ställe mit mehr Platz und Strukturierung → mehr Luftraum, bessere Klimatisierung, weniger Emissionen• Regionalität fördern• Umsetzung gesellschaftlicher Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung• Verbraucher erhält die Möglichkeit, Haltungsbedingungen in seine Kaufentscheidung einfließen zu lassen• Unterstützung der Primärerzeugung (Landwirte/Tierhalter) bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">• Tiergerechte Abferkelung: 110 €/Zuchtsau (Bestandssau)• Tiergerechtes Deckzentrum: 45 €/Zuchtsau (Bestandssau)• Tiergerechter Wartestall: 125 €/Zuchtsau (Bestandssau)
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Es sind jeweils nur ganze Haltungsabschnitte förderfähig. Es sind nur Betriebe mit mindestens 20 Zuchtsauen förderfähig.</p> <p>Das Formblatt „Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen für alle Haltungsabschnitte sowie exemplarischer Möblierungsplan für die beantragten Haltungsabschnitte) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.</p> <p><u>Allgemein:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Für den Sauenbestand ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.• Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Zugangs- und Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB.• Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. Ab dem Antragsjahr 2025 ist der Nachweis nicht mehr erforderlich.• Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.• Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden. <p><u>Abferkelung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Brutto-Buchtengrundfläche mind. 7,5 m².• Eine Fixierung der Sau darf nur kurzzeitig, maximal für die Dauer von Behandlungen oder anderen Eingriffen an Ferkeln und Sauen, erfolgen.

G5: Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe

	<ul style="list-style-type: none">• Die Liegefläche der Sau und Ferkel umfasst mind. 4,5 m² und ist planbefestigt; zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z.B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken).• Saufen aus offener Fläche. <p><u>Deckzentrum:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 2 Strukturelemente (Kontaktgitter, Strukturwände zur Abgrenzung von Funktionsbereichen (Liegen, Koten, Fressen Aktivität) oder abgedeckter Liegebereich).• Tägliches Raufutterangebot (z.B. Heu, Silage), je 12 Tiere ein Fressplatz.• Platzangebot insgesamt mind. 5 m² pro Sau, davon mind. 1,5 m² Auslauf.• Ausschließlich kurzzeitige Fixierung der Sau in einem Kastenstand zulässig (maximal für die Dauer einer Besamung).• Der Liegebereich umfasst mind. 1,3 m² pro Tier; ist trocken und planbefestigt, zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z.B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken).• Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche. <p><u>Wartestall:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• 2 Strukturelemente (Kontaktgitter, Strukturwände zur Abgrenzung von Funktionsbereichen (Liegen, Koten, Fressen Aktivität) oder abgedeckter Liegebereich).• Tägliches Raufutterangebot (z.B. Heu, Silage), je 12 Tiere ein Fressplatz.• Platzangebot insgesamt mind. 4 m² pro Sau, davon mind. 1,5 m² Auslauf.• Der Liegebereich umfasst mind. 1,3 m² pro Tier; ist trocken und planbefestigt, zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z.B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken).• Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche.
Sonstiges	Es handelt sich um eine einjährige Verpflichtung.

G6: Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe

Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none">• Förderung tiergerechter Ferkelaufzucht in Anlehnung an die Kriterien des Deutschen Tierschutzbundes (DTB) – erhöhte Anforderungen• Verbesserung der Tierhaltung im Bereich Tierschutz und Tiergesundheit• Offene/kühlere Ställe mit mehr Platz und Strukturierung → mehr Luftraum, bessere Klimatisierung, weniger Emissionen• Verbraucher erhält die Möglichkeit, Haltungsbedingungen in seine Kaufentscheidung einfließen zu lassen• Unterstützung der Primärerzeugung (Landwirte/Tierhalter) bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	8 Euro je erzeugtes Tier

G6: Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe

Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Es sind nur Ställe mit mindestens 50 Stallplätzen förderfähig.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Platzangebot umfasst folgende Buchtenfläche pro Tier: (bei einem Auslauf muss min. 70% des Gesamtplatzangebots im Stall vorhanden sein). <table border="1" data-bbox="456 477 1275 651"> <thead> <tr> <th>Gewichtsbereich</th> <th>Gesamtfläche pro Tier</th> <th>Liegefläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bis 20 kg</td> <td>0,35 m²</td> <td>0,15 m²</td> </tr> <tr> <td>20-35 kg</td> <td>0,5 m²</td> <td>0,2 m²</td> </tr> </tbody> </table> <ul style="list-style-type: none"> Strukturelement (Kontaktgitter) zur Abgrenzung von Funktionsbereichen (Koten, Fressen Aktivität), alternatives Strukturelement im Einzelfall möglich. Der Liegebereich nach Tabelle muss trocken und planbefestigt sein, zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z.B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken). Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3 Prozent Perforation). Im Liegebereich muss ein Mikroklima geschaffen werden (z.B. durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle). Tägliches Raufutterangebot (z.B. Grünfütterpellets, Heu, Silage), je 12 Tiere ein Fressplatz. Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche. Tier-Fressplatz-Verhältnis: <ul style="list-style-type: none"> Ad-Libitum (trocken): max. 3:1 Ad-Libitum (Brei): max. 6:1 Rationierte Fütterung: 1:1. Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen. Das Formblatt „Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden. Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen. Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. Ab dem Antragsjahr 2025 ist der Nachweis nicht mehr erforderlich. Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden. 	Gewichtsbereich	Gesamtfläche pro Tier	Liegefläche	Bis 20 kg	0,35 m ²	0,15 m ²	20-35 kg	0,5 m ²	0,2 m ²
Gewichtsbereich	Gesamtfläche pro Tier	Liegefläche								
Bis 20 kg	0,35 m ²	0,15 m ²								
20-35 kg	0,5 m ²	0,2 m ²								
Sonstiges	<p>Das Einstallgewicht muss durchschnittlich 7 kg (+/-1 kg) betragen. Im begründeten Einzelfall kann vom vorgegebenen Durchschnittsgewicht abgewichen werden.</p> <p>Das Ausstallgewicht muss durchschnittlich 30 kg (+/- 5 kg) betragen.</p> <p>Es handelt sich um eine einjährige Verpflichtung.</p>									

G7: Tiergerechte Haltung von Kälbern	
Ziel(e)	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Aufzucht männlicher Kälber aus Baden-Württemberg • Regionale Aufzucht von Kälbern und dadurch Vermeidung von langen Transporten nicht abgesetzter männlicher Kälber • Verbesserung im Bereich Tierschutz/Tierwohl und Tiergesundheit • Unterstützung der Primärerzeugung bei der Umsetzung der gesellschaftlichen Anforderungen
Fördersatz/Prämie/ Zuschusshöhe	35 Euro je Aufzuchtkalb
Fördervoraussetzungen/ Auflagen	<p>Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.</p> <p>Es sind nur Betriebe mit mindestens 10 Stallplätzen für Kälber bis zum Alter von min. 12 Wochen förderfähig.</p> <p>Das Formblatt „Tiergerechte Haltung von Kälbern“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie Möblierungsplan Iglu/Bucht) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufzucht männlicher Kälber aus Baden-Württemberg von spätestens ab Beginn der 7. bis mind. Ende der 12. Lebenswoche (bzw. mind. vom 43. bis einschließlich 84. Lebensstag). • Ausschließlich Gruppenhaltung, Gruppeniglus sind möglich. • Mind. 1,5 m²/ Tier, davon min. 1 m² als eingestreuter Liegebereich. • Während der gesamten Haltungsdauer Tränke mit Vollmilch oder Milchaustauscher. Es wird mindestens zweimal am Tag getränkt oder ad libitum über eine Tränke Milch oder Milchaustauscher angeboten. • Außenklimakontakt • Je Tiergruppe mindestens 1 Putzbürste, bis zu einer Gruppengröße von 20 Tieren, je weitere 20 Tiere 1 weitere Putzbürste. D.h. ab dem 21. Tier müssen zwei Putzbürsten vorhanden sein. • Für jedes Iglu / jede Bucht ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen. • Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Zugangs- und Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB. • Die Milchgeldabrechnung ist für milchviehhaltende Betriebe mit dem <u>Bestandsverzeichnis</u> einzureichen (Ein Nachweis für zugekaufte Kälber ist nicht erforderlich!). Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
Sonstiges	<p>Hinsichtlich der Kontrollierbarkeit der Maßnahme ist vorgesehen, dass sämtliche Kälber der beantragten Gruppe (Mindesthaltungszeitraum Beginn 7. bis Ende 12. Lebenswoche) im Betrieb die Vorgaben der tiergerechten Kälberaufzucht einhalten, d.h. auch wenn sie nicht förderfähig sind (weibliche Tiere und Tiere aus anderen Ländern).</p> <p>Es handelt sich um eine einjährige Verpflichtung.</p>

Wichtige Rechtsgrundlagen der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 und von FAKT II

Zu den rechtlichen Grundlagen der neuen GAP-Förderperiode ab 2023 und zur Förderung von FAKT II zählen insbesondere folgende Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Amtsblatt der Europäischen Union vom 6. Dezember 2021, L 435, S. 1
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Amtsblatt der Europäischen Union vom 6. Dezember 2021, L 435, S. 187
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch, Amtsblatt der Europäischen Union vom 22. Dezember 2021, L 458, S. 463
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Amtsblatt der Europäischen Union vom 22. Dezember 2021, L 458, S. 486
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Januar 2022, L 20, S. 52
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Januar 2022, L 20, S. 95
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Januar 2022, L 20, S. 131
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Januar 2022, L 20, S. 197
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität, Amtsblatt der Europäischen Union vom 8. Juli 2022, L 183, S. 12
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs-

und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union vom 8. Juli 2022, L 183, S. 23

- Nationaler GAP-Strategieplan Deutschland 2023 bis 2027
- Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG)
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz)
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“
- Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) §§ 23 und 44 sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere §§ 48 bis 49a
- noch zu erlassende Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Subdelegationsverordnung MLR
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl

FAKT II-Kombinationstabelle (Flächenbezogene Maßnahmen), Stand: 23.05.2023		Maßnahme	A 2	B 1.2	B 3.2	B 4	B 5	B 6	B 7	C 1	D 2
	Öko- Regelungen 1. Säule	Förderprämie €/ha	80	150	260	300	300	50	80	5 €/B.	430 / 950 / 1450
ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland	1300 / 500 / 300								x	kR 1)
ÖR1b	Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland	150								x	kR 1)
ÖR1c	Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	150									x
ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	900 / 400 / 200	x	x	x	x	-	(o)	x	x	x
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen	45	x							x	x
ÖR3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	200	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ÖR4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	115 - 100	x	-	x	x	x	(o)	-	x	x/a
ÖR5	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit mindestens vier Kennarten	240 - 210	x	x	-	-	x	(o)	x	x	x
ÖR6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	130 - 110 50 bei AFF	x							x	-
ÖR7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	40	x	x	x	x	x	(o)	x	x	x
FAKT II-Maßnahmen											
A 2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80		x	x	x	x	o	x	x	x
B 1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	150	x		x	x	x	o	-	x	x/a
B 3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	260	x	x		-	-	o	x	x	-
B 4	Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG Biotopen	300	x	x	-		-	o	x/a	x	x
B 5	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	300	x	x	-	-		o	x/a	x	x
B 6	Messerbalkenschnitt In Kombination mit allen FAKT II - GL-Flächen	50	o	o	o	o	o		o	(o)	o
B 7	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	80	x	-	x	x/a	x/a	o		x	-
C 1	Bewirtschaftung von Streuobstflächen	5 €/B.	x	x	x	x	x	(o)	x		x
D 2	Ökolandbau (Einführung)	430 / 950 / 1450	x	x/a	-	x	x	o	-	x	
D 2	Ökolandbau (Beibehaltung)	240 / 680 / 1000	x	x/a	-	x	x	o	-	x	
D 2	Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten	40									x
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	100								x	x
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80								x	-
E 4	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60								x	x
E 5	Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	2700									x/a
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100									x
E 7	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	650								x	kR 1)
E 8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen	730								-	kR 1)
E 9	Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	130								x	x
E 10	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	100	x							x	x/a
E 11	Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	300									-
E 12	Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)	50								x	-
E 13.1	Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	150								x	x
E 13.2	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	230								x	x
E 14	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	500								x	x/a
E 15	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	260								x	x/a
F 3	Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)	50								x	-
F 4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	100								x	x

Reduzierte Förderprämie in Kombination mit ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs: D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland: 190€, D2 Ökolandbau - Einführung - Grünland: 380€.

Reduzierte Förderprämie in Kombination mit D2 Ökolandbau: B1.2: 100€, E5: 2500€, E10: 40€, E14: 420€, E15: 180€.

Reduzierte Förderprämie in Kombination mit B7 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland: B4: 220€, B5: 220€.

D 2	D 2	E 1.2	E 3	E 4	E 5	E 6	E 7	E 8	E 9	E 10	E 11	E 12	E 13.1	E 13.2	E 14	E 15	F 3	F 4
240 / 680 / 1000	40	100	80	60	2700	100	650	730	130	100	300	50	150	230	500	260	50	100
kR ¹⁾							-	-										
kR ¹⁾							-	-										
x						x					x							
x																		
x		x	x	x					x	x		x	x	x	x	x	x	x
-		-	-	-			-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-
x/a																		
x																		
-		x	-	-	-	-			x	-	-	-	x	x			x	x
x		x	x	x	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
x										x								
x/a																		
-																		
x																		
x																		
o																		
-																		
x		x	x	x			x	-	x	x		x	x	x	x	x	x	x
	x	x	-	x	x/a	x	kR ¹⁾	kR ¹⁾	x	x/a	-	-	x	x	x/a	x/a	-	x
	x	x	-	x	x/a	x	kR ¹⁾	kR ¹⁾	x	x/a	-	-	x	x	x/a	x/a	-	x
x																		
x			x	x					x	-		x	x	-			x	x
-		x		x					x	-		x	-	-	-	-	x	x
x		x	x						x								x	x
x/a																		
x											x							
kR ¹⁾								-										
kR ¹⁾							-											
x		x	x	x													x	x
x/a		-	-														-	
-						x												
-		x	x										x	x			x	
x		x	-									x		-			x	
x		-	-									x	-				x	
x/a			-													-		
x/a			-												-			
-		x	x	x					x	-		x	x	x				x
x		x	x	x					x								x	

- x bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung möglich ist.
- x/a bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung bei Absenkung des Fördersatzes möglich ist.
- kR¹⁾ Ökobetrieb kann die jeweilige Maßnahme durchführen, erhält für die entsprechende Maßnahme aber keine zusätzliche Förderung für den Ökolandbau (aus der Erzeugung genommene Teilflächen sind grundsätzlich nicht förderfähig im Rahmen von D2 – Ausnahmen bei GLÖZ 8).
- Ablehnung auf der Einzelfläche aufgrund Doppelförderung oder gesamtbetriebliche Maßnahmen die sich gegenseitig ausschließen
- o Messerbalkenschnitt nur in Kombination mit FAKT II-Grünlandmaßnahme möglich
- (o) Kombination mit Messerbalkenschnitt nur möglich, wenn zusätzlich eine FAKT II-Grünlandmaßnahme auf der Fläche beantragt wird

